



Stadt Oranienbaum - Wörlitz
OT Oranienbaum
Landkreis Wittenberg

Änderung des Flächennutzungsplanes
Gegenstand:
„Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“

Ausfertigung gem. Genehmigung vom 27.01.2025
AZ: 63-00056-2025-40

Begründung mit Umweltbericht

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	4
2. Planungsanlass	5
3. Begründung	6
4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen	7
5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	8
6. Flächen zum Ausgleich naturrechtlicher Eingriffe	15
7. Belange der Geologie und des Bergwesens	16
8. Belange der Verkehrserschließung	16
8.1 Fließender Verkehr	16
8.2 Ruhender Verkehr	17
8.3 Bahnverkehr	17
9. Belange der stadttechnischen Erschließung	17
9.1 Trinkwasserversorgung	17
9.2 Abwasserentsorgung	17
9.3 Niederschlagswasser	17
9.4 Löschwasser	19
9.5 Elektroenergieversorgung	19
9.6 Gasversorgung	20
9.7 Fernmeldeversorgung	20
9.8 Müll- und Abfallentsorgung	20
10. Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens	20
11. Belange des Denkmalschutzes	22
12. Belange des Gewässerschutzes	22
13. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	23
14. Belange des Immissionsschutzes	25
15. Belange der Landwirtschaft	26
16. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Umweltbericht	28
16.1 Anlass der Umweltprüfung	28
16.2 Beschreibung des Vorhabens	28
16.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	29
16.3.1 Übergeordnete Fachgesetze	29
16.3.1.1 Baugesetzbuch	29
16.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete	30
16.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz	52
16.3.1.4 Immissionsschutzgesetz	54
16.3.2 Fachplanungen	55
16.3.2.1 Landesplanung	55
16.3.2.2 Regionalplanung	56
16.3.2.3 Landschaftsplanung	58
16.3.2.4 Flächennutzungsplan	59
16.3.2.5 Bebauungsplan	59
16.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	60
16.4.1 Schutzgut Mensch	60
16.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Artenschutz	61
16.4.3 Schutzgut Boden	64
16.4.4 Schutzgut Wasser	66
16.4.5 Schutzgut Klima / Luft	67
16.4.6 Schutzgut Landschaftsbild	68



	Seite
16.4.7 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter.....	70
16.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes.....	71
16.4.9 Wechselwirkungen.....	72
16.5 Entwicklungsprognosen.....	75
16.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	75
16.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	76
16.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	76
16.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	76
16.6.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	76
16.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches.....	78
16.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	78
16.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen).....	79
17. Belange der Vermessung und Geoinformation.....	79
18. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	80
19. Quellennachweis.....	82

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.....	29/30
Tabelle 2	Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	73

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen FNP Stadt Oranienbaum 1999.....	5
Abb. 2	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010.....	10
Abb. 3	Ausschnitt aus dem sachl. Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2014.....	11
Abb. 4	Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018.....	12
Abb. 5/6	Hochwasserrisikokarte HQ200.....	18/23
Abb. 7	Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ -NSG184.....	34
Abb. 8	Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ – BR_0004LSA.....	36
Abb. 9	Landschaftsschutzgebiete „Mittlere Elbe“ – LSG0051 und „Oranienbaumer Heide“ – LSG0072.....	37
Abb. 10	Europ. Vogelschutzgebiete „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Löderitzer Forst“ - SPA0001LSA und „Oranienbaumer Heide“ – SPA0032LSA.....	41
Abb. 11	FFH-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ – FFH0067LSA und „Mittlere Oranienbaumer Heide“ – FFH0168LSA.....	44
Abb. 12	Überlagerung der FFH-/SPA-Gebiete.....	49
Abb. 13	Wasserschutzgebiete „Dessau Waldersee“ – STWSG0213 und „Oranienbaum“ – STWSG0212.....	53
Abb. 14/16	Hochwasserrisikokarte HQ200.....	58/67
Abb. 15	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen FNP Stadt Oranienbaum 1999.....	59
Abb. 17	Bereich, der mögl. „urgeschichtl. Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet.....	71



1. Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1, des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 88),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2017, (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (REP) Halle vom 27. Mai 2010/26. Oktober 2010, rechtskräftig seit dem 21. Dezember 2010,) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam geworden am 27.04.2019)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, wirksam geworden am 26.07.2014)
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam geworden am 29.09.2018)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist,
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,



- Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71),
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108).

2. Planungsanlass

In seiner Sitzung am 26.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für die „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, im OT Oranienbaum gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr. 11/2021 vom 03.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

In derselben Sitzung des Stadtrates der Stadt Oranienbaum – Wörlitz wurde der Aufstellungsbeschluss für den im Parallelverfahren zu bearbeitenden Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ im OT Oranienbaum gefasst.

Planungsanlass für das Bauleitverfahren der Stadt Oranienbaum - Wörlitz ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Oranienbaum Flur 12, Flurstück 2 (tlw.) zu errichten und zu betreiben.

Für den Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum - Wörlitz liegt mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 05.05.1999 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Nach der Eingemeindung in die Stadt Oranienbaum-Wörlitz wurde der Flächennutzungsplan als Teilflächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB fortgeltend übernommen.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 1999, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Die Änderung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist erforderlich, um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ herzustellen. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 26.07.2022 beschlossen und gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr. 09/2022 vom 07.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung fand vom 14.09.2022 bis 14.10.2022 statt.

Mit dem Schreiben vom 08.09.2022 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 21.03.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nummer 04/2023 vom 05. April 2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung fand vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 statt.

Mit dem Schreiben vom 11.04.2023 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die in der öffentlichen Auslegung und in den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belang sowie der Nachbargemeinden gegebenen relevanten Hinweise sind nach Abwägung in die Genehmigungsfassung eingearbeitet worden. Das Abwägungsergebnis ist mit Schreiben vom 10.12.2024 mitgeteilt worden.

Der Landkreis Wittenberg hat mit Schreiben vom 27.01.2025, AZ: 63-00056-2025-40 die Genehmigung erteilt.

Es ist folgender weiterer Verfahrensschritt zu durchlaufen:

- Bekanntmachung.

3. Begründung

Es ist beabsichtigt, in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 12 auf dem Flurstück 2 (tlw.) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach Vorgaben des Erneuerbare - Energien - Gesetzes (EEG) zu errichten. Die Anlage soll in der Auslegung einen maximalen Solarertrag von 7.600 kWp haben. Ein Einspeisepunkt soll berechnet und zugewiesen werden.

Ein beschlossenes Standortkonzept für die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz liegt nicht vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaik-Freiflächenanlage (EEG) zu schaffen.



Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Truppenübungsplatz und damit um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023, welche zum 01. Januar 2023 in Kraft tritt. Die Fläche liegt innerhalb eines Waldstückes, östlich von Oranienbaum und südlich der Bundesstraße 107. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8,51 ha.

Die Verkehrserschließung erfolgt von der Bundesstraße 107. Weiterhin gibt es einen Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrig als Vorhabenträger. Somit ist die Erreichbarkeit des Solarparks von der Bundesstraße 107 ausgehend, für den Vorhabenträger geregelt.

Auf der Fläche des Truppenübungsplatzes finden sich alte Gebäude und versiegelte Flächen von ehemaligen Fahr- und Lagerflächen. Das natürliche Bodengefüge ist durch die vorangegangene Nutzung massiv zerstört bzw. beeinträchtigt. Auf den Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandsschicht.

Das Gelände befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen

Der räumliche Geltungsbereich des Sonstigen Sondergebietes umfasst das Flurstück 2 (tlw.) der Flur 12 der Gemarkung Oranienbaum und hat eine Größe von ca. 8,51 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden: von Waldfläche,
- Im Osten: von einer bestehenden PV-Freiflächenanlage und Waldfläche
- Im Süden: von Waldfläche und
- Im Westen: von Waldfläche.

Das Plangebiet ist eine militärische Konversionsfläche mit Gebäuderesten, versiegelten Flächen, ehemaligen Lagerplätzen, Wiesen- und Waldflächen. Es bestehen Nutzfunktionen für die Forstwirtschaft. Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine militärische Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023, welche zum 01. Januar 2023 in Kraft trat.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Das gesamte Flurstück 2 der Flur 12, worauf sich die Gebäude, Straßen und Wald befinden, gehört einem privaten Eigentümer. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf einem Teilstück dieses Flurstücks errichtet.

Zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer besteht bereits ein Pachtvertrag über die Fläche, welcher auch die Erschließung und den Verlauf der Kabeltrassen beinhaltet. Weiterhin gibt es einen Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrig als Vorhabenträger. Somit ist die Erreichbarkeit des Solarparks von der Bundesstraße 107 ausgehend, für den Vorhabenträger geregelt.



5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Halle v.22.09.2022 sowie 03.05.2023, 04.05.2023, 10.05.2023 und 12.05.2023; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v. 07.10.2022 und 26.04.2023; Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg v. 29.09.2022 und 04.05.2023; Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022 und 24.05.2023 und 02.06.2023)

Landesplanung

Der am 14. Dezember 2010 von der Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossene und mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 11. März 2011 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP2010) formuliert folgende, für die Planung im Besonderen, relevante Ziele für den Raum Oranienbaum.

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan ist für die Stadt Oranienbaum - Wörlitz keine zentralörtliche Funktion festgeschrieben. Sie liegt im räumlichen Verflechtungsbereich mit dem Oberzentrum Dessau (ca. 12,5 km Entfernung) und den Mittelzentren Lutherstadt Wittenberg (ca. 18 km Entfernung) und Bitterfeld-Wolfen (ca. 16 km Entfernung).

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Z 119 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

X. „Oranienbaumer Heide“

Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide – Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz der Oranienbaumer Heide. Offenhaltung großer Teile dieses Gebietes durch extensive Beweidung. Gewährleistung einer ungestörten Sukzession ausgewählter Teilflächen sowie Schutz und Entwicklung der Feuchtgebiete.

Das Vorranggebiet erstreckt sich südlich und westlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.

Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Vorranggebiet für den Hochwasserschutz

Z 123 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:

Aland, Biese, Bode, Elbe, Elbumflut, Großer Graben, Havel, Milde, Mulde, Ohre, Saale, Schwarze Elster, Selke, Tanger, Uchte, Umflutehle, Unstrut, Weiße Elster,

Das Vorranggebiet erstreckt sich westlich des Vorranggebietes für Natur und Landschaft; also westlich des Plangebietes. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege

G 149 Als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

2. Gartenreich Dessau – Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist als bedeutende historische Kulturlandschaft, die ihre wesentliche Prägung und Gestaltung im Zeitalter der Aufklärung erfahren hat, von der UNESCO in ihrer Ganzheit als Kulturerbe der Menschheit anerkannt worden. Auf einer Fläche von ca. 145 km² ist eine bemerkenswerte Synthese aus Kultur und Natur auch in der Überschneidung zum ebenfalls von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservat Mittlere Elbe erlebbar geblieben. Elbauen, Parkanlagen, Siedlungen, Schlösser, Wälder und Kunstwerke verschmelzen zu einem einzigartigen Gesamtbild.



Das Gebiet nördlich der Stadt Oranienbaum, südlich begrenzt durch die Bundesstraße 107 ist als solches ausgewiesen. Nach Norden erstreckt sich das Gebiet bis nach Wörlitz; im Osten bis Selbitz und im Westen springt es zum Teil bis über die Autobahn A 9.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Vorbehaltsgebietes und wird auch nicht tangiert. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Verkehr

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße

Die Bundesstraße B 107 durchquert aus Süden von Gräfenhainichen kommend die Ortslage von Oranienbaum und führt weiter in Richtung Norden nach Wittenberg.

Das vorgesehene Plangebiet beeinträchtigt in keiner Weise diese Festsetzung und wird davon nicht berührt.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt führt in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 folgendes aus:

Der vorgesehenen raumbedeutsamen Planung/Maßnahme stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung des REP A_B-W 2018, sich ergebend aus der Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“, berührt.

Die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der vorgelegten Planbegründung sachgerecht erfasst. Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass die Planung den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien unmittelbar entspricht.

Die Planung entspricht auch dem Grundsatz G 84 des LEP 2010, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen, da es sich ausweislich der vorgelegten Planbegründung bei der zur Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Fläche um eine militärische Konversionsfläche handelt.

Nach den in der Planbegründung hierzu erbrachten Angaben sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden auch zu keiner starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, da sie dreiseitig von Waldflächen umgeben sind und sich im Osten bereits eine Photovoltaikfreiflächenanlage befindet.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat mithin eigenständig abzuwägen, ob im Zuge der vorgesehenen Änderung des FNP Oranienbaum „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung zum Hochwasserschutz entsprechend Rechnung getragen wird. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde hat die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz insbesondere im Gliederungspunkt 13.3.2.2 der Planbegründung hinreichend geführt. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz stützt sich im Hinblick auf ihre Standortwahl auch auf eine Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, demzufolge aus Sicht der Fachbehörde keine Einwände gegen den vorgesehenen Bebauungsplan bestehen.



Der Landkreis Wittenberg sagt in seiner Stellungnahme vom 24.05.2023 folgendes aus:

Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgt auf einer militärischen Konversionsfläche, somit wird der Grundsatz G 84 des LEP 2010 auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen diese Anlagen zu errichten beachtet.

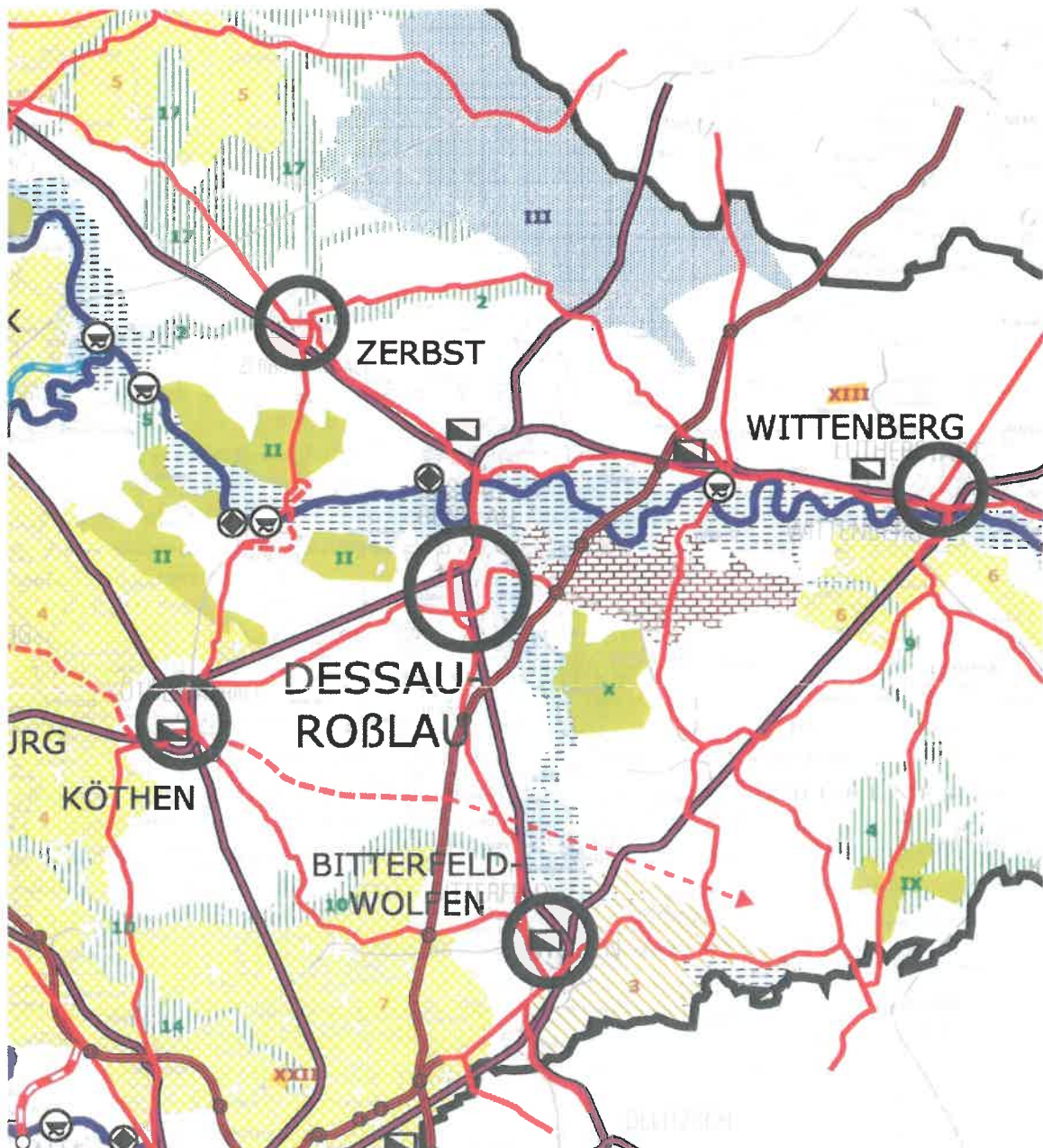


Abb. 2 : Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010



Regionalplanung

Die Regionalversammlung beschloss am 27.03.2014 den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Er wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014 genehmigt.

Im Sachlichen Teilplan wurde der Stadt Oranienbaum-Wörlitz keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie befindet sich im räumlichen Verflechtungsbereich des Oberzentrums Dessau-Roßlau im Westen, des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg im Nordosten und der Grundzentren Coswig im Norden, Kemberg im Osten, Gräfenhainichen im Süden und Raguhn im Südwesten.

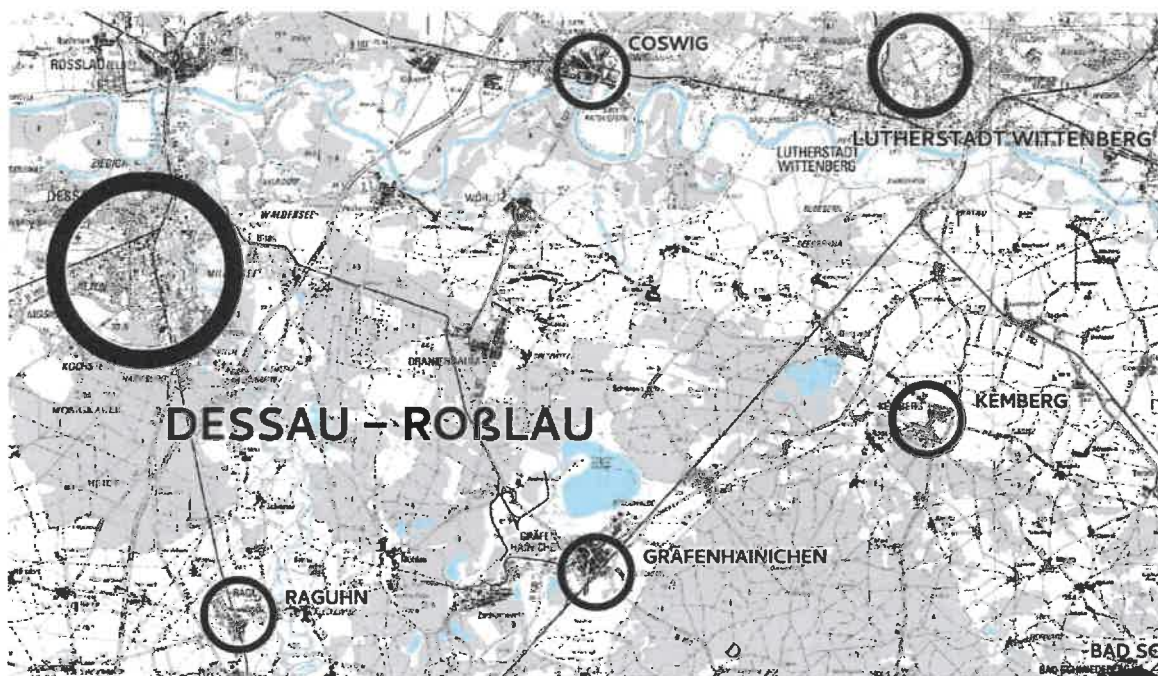


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, 2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 14.09.2018 mit Beschluss Nr. 6/2018 den Regionalen Entwicklungsplan für den Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 ist am 27.04.2019 in Kraft getreten.

Im rechtskräftigen Regionalentwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind für den Raum Oranienbaum folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben, die zu berücksichtigen sind.

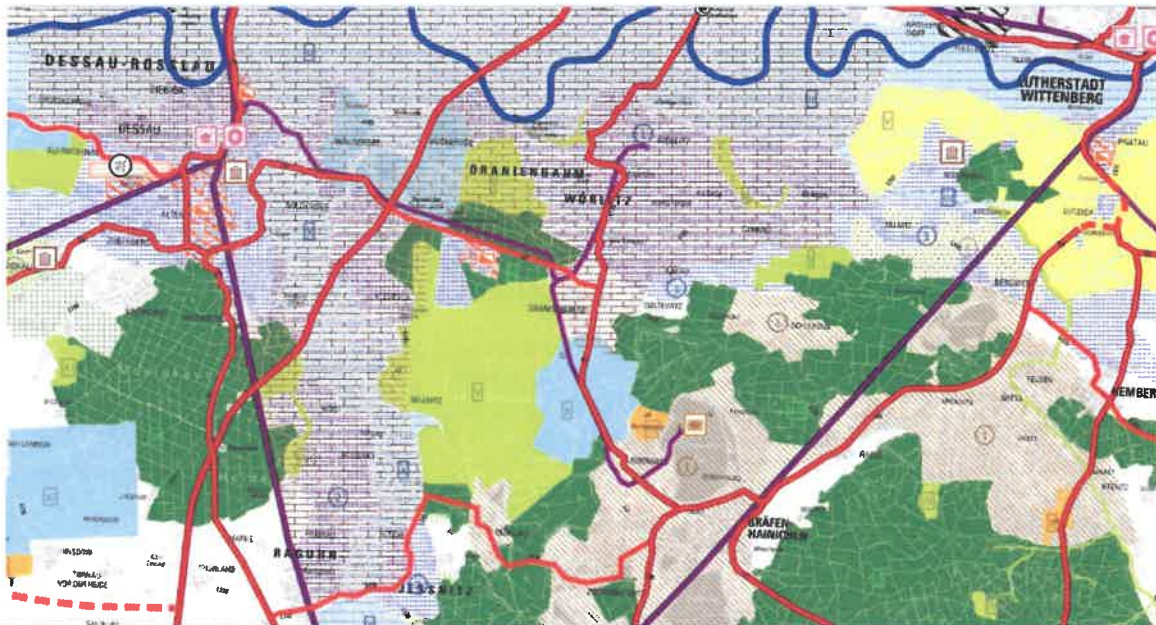


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, 2018

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Z 14 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

V „Oranienbaumer Heide“

Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide – Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz der Oranienbaumer Heide; Offenhaltung großer Teile dieses Gebietes durch extensive Beweidung; Gewährleistung einer ungestörten Sukzession ausgewählter Teilflächen sowie Schutz und Entwicklung der Feuchtgebiete

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Z 119 Nr. X LEP-ST 2010 „Oranienbaumer Heide“, welches keiner Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich ist, wurde auf der Maßstabsebene des Regionalplans konkretisiert.

Das Vorranggebiet erstreckt sich südlich und westlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.

Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorranggebiet für die Forstwirtschaft

Z 20 Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dienen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzversorgung

Z 21 Als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft werden festgelegt:

X „Oranienbaumer Heide“

Das Vorranggebiet erstreckt sich südöstlich und nordwestlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.

Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorranggebiet für die Wassergewinnung

Z 25 Als Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden festgelegt:

X „Oranienbaum“



Das Vorranggebiet erstreckt sich südlich der Ortslage Oranienbaums und südöstlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt jedoch außerhalb des Vorranggebietes.

Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z 15 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-ST 2010 Ziele 123, 125):

1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:

X „Mulde“

Das Vorranggebiet erstreckt sich westlich des Plangebietes. Es tangiert das Gebiet nicht. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

G 9 Als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz werden Gebiete an folgenden Flüssen festgelegt:

1 „Elbe“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zukünftig von Infrastrukturen für sensible Industrie- und Gewerbebetriebe, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfall- und Rettungswesen, Katastrophenschutz, Archive, öffentliche Verwaltung, (Trink) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung freizuhalten, bestehende Bebauungen sind bei Sanierungen an das Gefährdungspotential anzupassen.

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu betrachten. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 0,5 bis 2 m aus. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 08.12.2022).

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seiner Stellungnahme vom 10.10.2022 mit, dass er keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan hat.

Das Gelände des Plangebietes ist mit den Gebäuden der ehemaligen militärischen Nutzung besetzt und ist bewaldet. Die Gebäude sind noch vorhanden, und sollen es auch bleiben. Diese baulichen Anlagen stellen größere Behinderung für den Abfluss des eventuellen Hochwassers dar, als die Ständerbauweise der Modultische der Solaranlagen.

Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

G 21 Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird das Gartenreich Dessau-Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus festgelegt. (LEP-ST 2010 G 149)

Das im LEP-ST 2010 festgelegte Vorbehaltsgebiet wurde aufgrund der Einzigartigkeit der von Menschenhand gestalteten Landschaft im Zusammenspiel mit der bebauten Umwelt auf das gesamte Welterbegebiet (bestehend aus Kern- und Pufferzone) „Gartenreich Dessau – Wörlitz“ ausgedehnt.

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich von Westen über den Norden bis zum Osten um das Plangebiet. Es grenzt jedoch nicht an. Im Westen endet es innerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Forstwirtschaft; im Norden endet es an der Bundesstraße 107 und im Osten grenzt es ebenfalls



an die genannten Vorranggebiete. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe

Z 2 Als regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe werden die bereits vorhandenen Standorte festgelegt:

DESSORA – Gewerbepark

Der Standort DESSORA-Park der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat sich auf einer militärischen Konversionsfläche zu einem bestandsfähigen Gewerbepark mit ca. 20 betrieblen und ca. 750 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen entwickelt. Die gute infrastrukturelle Lage in 3 km Entfernung zur BAB A 9 und die wohnortferne Lage prädestiniert diesen Standort für die Ansiedlung von Logistikunternehmen.

Der DESSORA-Gewerbepark liegt östlich angrenzend an das Plangebiet. Angrenzend im Süden und Westen des Gewerbeparks liegen bereits drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die militärischen Konversionsfläche bietet die Voraussetzung für die Errichtung solcher Anlage gem. den Bestimmungen des EEG. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans.

Verkehr

Autobahn und autobahnähnliche Fernstraßen

In ca. 3 km Entfernung in westlicher Richtung verläuft die BAB A 9 in Nord – Süd-Richtung. Die Anschlussstelle 10 Dessau Ost schließt an die B 107 an.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Autobahn nicht.

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen

G 4 Strecken für den Großraum- und Schwertransport sollen erhalten und nicht eingeschränkt werden.

Dazu gehört die westlich von Oranienbaum verlaufende Bundesstraße 107, die in Nord – Süd-Richtung Gräfenhainichen im Süden mit Oranienbaum verbindet und nach Westen den Anschluss an die BAB A 9 darstellt.

Im FStrAbG Anlage Bedarfsplan ist die Ortumgehung B 107 OU Oranienbaum als vordringlicher Bedarf eingeordnet. Sie ist für die Planungsregion für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und Absicherung der Daseinsvorsorge von besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Straßen mit überregionaler Bedeutung nicht.

Regional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen

Z 6 Die Erhaltung und Instandsetzung der Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vorrangig zu verfolgen.

Die Bundesstraße 107, welche nördlich des Plangebietes in Ost – West –Richtung verläuft und Oranienbaum mit Dessau verbindet bzw. zur Anbindung an die BAB A 9 dient, ist als solche festgelegt.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Straßen mit regionaler Bedeutung nicht.

Schienerverkehr

G 3 Folgende regionale Schienenverbindungen sollen erhalten werden:

Dessau – Wörlitzer Eisenbahn



Die Erhaltung ist für die touristische Entwicklung im und am Weltkulturerbegebiet „Gartenreiche Dessau – Wörlitz“ von großer Bedeutung.

Oranienbaum – Ferropolis

Die regionale Schienenverbindung wird zur Erschließung des Vorrangstandortes für großflächige Freizeitanlagen „Ferropolis“ genutzt. IN Oranienbaum besteht zudem Anschluss an die Dessau-Wörlitzer Eisenbahn, die das Weltkulturerbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ erschließt.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Schienenverkehr mit regionaler Bedeutung nicht.

6. Flächen zum Ausgleich naturrechtlicher Eingriffe (§ 5 Abs. 2a BauGB)

Die durch die geänderte Flächennutzung der vorbezeichneten Fläche notwendig gewordene Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §1a Abs.3 BauGB, sind in erster Linie der Fläche zuzuordnen, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei eventuellem Fehlbedarf sind in Abstimmung mit der Stadt Oranienbaum-Wörlitz weitere im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Sonstigen Sondergebietes beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Oranienbaum - Wörlitz und des Ortsteils Oranienbaum. Das Areal bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Außenbereich eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch die bisherige Nutzung vorbelastet ist, und aufgrund der vorhandenen Lage wirtschaftlich weniger wertvoll ist.

Aufgrund des jahrelangen Leerstandes hat sich hier eine Waldfläche, hauptsächlich aus Kiefern bestockt. Im Geltungsbereich stehen weiterhin Gebäude – ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbaumaterial gelagert. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkeranlagen.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss eine Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.



Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

7. Belange der Geologie und des Bergwesens

(Stellungnahme: Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 29.09.2022; Landkreis Wittenberg vom 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023)

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen derzeit nicht vor.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (z. B. Erdfälle) sind dem LAGB im Vorhabensbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Zum Schichtenaufbau des Baugrundes im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besondere Hinweise.

Beim Plangebiet handelt es sich um Teile des Areals des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Dieses Gelände wird wegen seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen 1“ geführt.

Werden bei den Erdarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt unverzüglich zu informieren.

8. Belange der Verkehrserschließung

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023; Landesstraßenbaubehörde (RB Ost) Dessau-Roßlau v. 20.09.2022 und 24.04.2023)

8.1 Fließender Verkehr

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über einen vorhandenen Anschluss an die in Ostwestrichtung verlaufende Bundesstraße B 107 im Norden. Über diesen Anschluss waren die über das Kasernengelände, welches sich im Süden der B 107 befindet, verlaufenden Straßen, die zur Erschließung des Geländes und der darauf befindlichen Gebäude dienen, erschlossen. Diese und das Plangebiet befinden sich in einer privaten Hand. Die Erschließung des Plangebietes ist im bereits bestehenden Pachtvertrag zwischen dem Eigentümer der Fläche und dem Vorhabenträger geregelt. Eine dieser Straßen, welche mitten durch das Plangebiet führt, zweigt von einer, von diesem Anschluss in Nordsüdrichtung verlaufenden Straße ab. Die im Norden befindliche Fläche „A“ wird von der letztgenannten Straße erschlossen. Die im Süden befindliche Fläche „B“ wird dagegen von einer Querverbindung beider letztgenannten Straßen erschlossen.

Zwischen dem Eigentümer (SABUS Export-Import GmbH, Mücheln) und der Sybac Solar GmbH, Kehrighaus als Vorhabenträger wurde ein Gestattungsvertrag zum Geh- und Fahrrecht geschlossen. Somit ist die Erreichbarkeit des Solarparks von der Bundesstraße 107 ausgehend, für den Vorhabenträger geregelt. Der Eigentümer gestattet der Gestattungsnehmerin auf die Dauer von 30 Jahren, den auf dem Grundstück Flur 12, Flurstück 2 befindlichen Weg in einer Größe von 5.200 m² zu benutzen. Die Nutzung dient zum Gehen und Fahren nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen. Das Abstellen erfolgt innerhalb des Plangebietes.

Die Zufahrt zum Plangebiet ist so herzustellen, dass eine Verschmutzung der Fahrbahn beim Ausfahren auf die B 107 vermieden wird.



Das Einfahrtstor für Wartungsfahrzeuge oder gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge würde sich in der nordwestlichen Ecke (Fläche A) bzw. innerhalb der südlichen Einfriedung (Fläche B) befinden. Entlang der Grenzen der Teilgeltungsbereiche wird jeweils ein Serviceweg angelegt. Die technischen Einrichtungen (Trafostation, Wechselrichter) würden sich in unmittelbarer Nähe dieses Weges befinden.

8.2 Ruhender Verkehr

Da das Betriebsgelände im laufenden Betrieb lediglich von Wartungstechnikern und Personal zur Geländepflege (z. B. Mäharbeiten) betreten wird, die Anlage arbeitet weitgehend wartungsfrei, sind gesonderte Stellplätze nicht vorgesehen.

8.3 Bahnverkehr

(Stellungnahmen: Eisenbahnbundesamt NL Halle v. 12.05.2023; DB Regio AG Magdeburg v. 15.05.2023; Deutsche Bahn v. . .2023)

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden nicht berührt. Die angrenzende Eisenbahnstrecke 6856 Dessau-Wörlitzer Bf-Wörlitz ist an das nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH verpachtet, so dass keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes besteht.

Die DB Regio AG betreibt im angefragten Bereich keine Eisenbahnstrecken und besitzt keinerlei technische Anlagen.

9. BELANGE DER STADTECHNISCHEN ERSCHLIESSUNG

9.1 Trinkwasserversorgung

(Stellungnahmen: Heidewasser GmbH v. 11.10.2022 und 12.05.2023; Landkreis Wittenberg vom 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023)

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird komplett über das Wasserwerk Oranienbaum versorgt. Es nutzt die Grundwasserressourcen der Dübener Heide. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen, Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.

Das angrenzende Gewerbegebiet DESSOA - Industriepark wurde 1993 an das Trinkwassernetz angeschlossen.

Im Plangebiet sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen der Heidewasser GmbH vorhanden.

Das Plangebiet selbst braucht keinen Trinkwasseranschluss.

9.2 Abwasserentsorgung

(Stellungnahmen: Stadt Oranienbaum - Wörlitz v. . .2022; Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023; Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ v. . .2022)

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung. Eine Niederschlagswasserentsorgung ist nicht erforderlich, da das Niederschlagswasser wie bisher versickert bzw. in einen bereits vorhandenen geeigneten Vorfluter abgeleitet wird.

9.3 Niederschlagswasser

(Stellungnahmen: Stadt Oranienbaum - Wörlitz v. . .2022; Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023; Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ v. . .2022; Unterhaltungsverband Mulde v. 19.09.2022)

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher der Versickerung zugeführt. Es liegen keine Kenntnisse zur



Versickerungsunfähigkeit des Bodens vor. Der vorhandene Pflanzbewuchs am Boden wird erhalten bzw. gepflegt und wo nötig ergänzt, um somit der Erosion entgegen zu wirken.

Im Plangebiet werden keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig ist.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, so dass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet noch sind Trinkwasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erlaubte Gewässerbenutzungen sind für das betrachtete Gebiet im amtlich geführten Wasserbuch nicht eingetragen. Messstellen liegen in dem Gebiet nach Kenntnisstand der Wasserbehörde nicht vor. Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Risikogebietes nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.

Auf das bestehende Hochwasserrisiko und die erforderlich hochwasserangepasste Bauweise wäre somit hinzuweisen. Zur Feststellung des möglichen Risikos (speziell Wasserstände) sind die unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Risikokarten und Gefahrenkarten bei der Planung zu berücksichtigen: <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>.



Abb. 5 Hochwasserrisikokarte HQ200, genordet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe



9.4 Löschwasser

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023; Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ v. . .2022; Heidewasser GmbH v.11.10.2022 und 12.05.2023; Unterhaltungsverband Mulde v. 19.09.2022)

Verantwortlich für die Löschwasserversorgung ist die Stadt Oranienbaum - Wörlitz. Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.

Die Verantwortung wird auf den Vorhabenträger übertragen. Der Vorhabenträger hat für diese Forderung des Stadtrates / der Feuerwehr am Standort „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ OT Oranienbaum für folgende Variante entschieden:

- Kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage
- Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation – Übergabe von 4 Stück mobilen Pulver-/Schaumlöschern (auf mobilen Gestellen zur besseren Bewegung) oder anderen Löschertyps nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständigem Landratsamt – z.B. eines Löschers vom Typ P60.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Trafo-Stationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Trafo-Stationen eingebauten Anlagenteilen (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist Ausbreitung eines eventuellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

9.5 Elektroenergieversorgung

(Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH v. 13.09.2022 und 14.04.2023; Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH v. . .2022)

Die deutschen Netzbetreiber zurzeit durch die seit 01.01.2009 geltenden Gesetze verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und Grubengas bzw. von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig an Ihre Netze anzuschließen und den darin erzeugten Strom vorrangig in Ihre Netze abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.

Die für die Bearbeitung von Anschlussbegehren erforderlichen Schritte und Zeitplan sind vom Vorhabenträger zu sichern.

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Es sind auch keine geplant.



9.6 Gasversorgung

(Stellungnahmen: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH v. 19.09.2022 und 17.04.2023; GDMcom Leipzig v. 19.09.2022 und 18.04.2023; GASCADE Gastransport GmbH v. 20.09.2022, 10.05.2023)

Die Oranienbaum - Wörlitz ist gastechnisch durch das Unternehmen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH erschlossen.

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

Es sind keine Anlagen der GASCAGE GmbH, MITNETZ Gas GmbH und GDMcom mbH betroffen.

9.7 Fernmeldeversorgung

(Stellungnahmen: Deutsche Telekom Halle v. . .2022; GDMcom Leipzig v. 19.09.2022 und 18.04.2023)

Die fernmeldetechnische Versorgung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird durch Telekom gesichert. Die Ortslage Oranienbaum - Wörlitz ist bedarfsgerecht mit telekommunikationstechnischen Anlagen versorgt.

Im direkten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. (Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 12.09.2022 zum Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird.)

9.8 Müll- und Abfallentsorgung

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023)

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsfirmen im Auftrag des Landkreises Wittenberg auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der geltenden Fassung. Müll und Abfall im Plangebiet ist während des Betriebes nicht zu erwarten.

Aus Abfallrechtlicher Sicht sind zum Betrieb der PVA keine Hinweise erforderlich, da im laufenden Betrieb keine Abfälle anfallen.

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs.2, 4 KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

10. Belange des Bodenschutzes

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023; Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v. 29.09.2022)

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass nach § 4 des BBodSchG sich jeder, der auf



dem Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes nicht hervorgerufen werden.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Plangebiet betrifft einen ehemaligen Truppenübungsplatz mit einem Gebäudebestand der ehemaligen Infrastruktur und Nebenflächen sowie versiegelte Flächen von Fahr- und Lagerflächen. Ab der Wiedervereinigung wurde das Areal nicht mehr genutzt. Die Gebäude fallen z.T. zusammen bzw. sind in einem desolaten Zustand. Das Gelände liegt brach. Es handelt sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Das natürliche Bodengefüge ist in Teilen zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandesschicht.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern z.B. durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionsicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes; diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

Durch die Vornutzung als Truppenübungsplatz ist von einer massiven Beeinträchtigung bzw. Störung aller Bodenfunktionen auszugehen. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird die Nutzung von vorbelasteten Flächen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) gegenüber der Inanspruchnahme von z. B. landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv eingeschätzt.



11. Belange des Denkmalschutzes

(Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 12.10.2022 und 26.04.2023; Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023)

Das Plangebiet ist von hoher archäologischer Relevanz. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet ein ausgedehntes urgeschichtliches Grabhügelfeld, welches in der jüngeren Bronzezeit (ca. 1200 bis 800 v. u. Z.) angelegt wurde. Dabei handelt es sich um ein archäologisches Kulturdenkmal im Sinne von § 2 (2) 3 DenkmSchG-LSA. Das Denkmal ist durch Teildokumentation nachgewiesen worden.

Archäologische Denkmale sind gemäß § 9 (1) DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, dass sie auf Dauer erhalten bleiben. Veränderungen an Denkmälern (hier: alle Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet) bedürfen nach § 14 (1) DenkmSchG-LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier z. B. Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein.

12. Belange des Gewässerschutzes

(Stellungnahmen: Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023; Unterhaltungsverband Mulde v. 19.09.2022)

Gemäß § 5 WHG bestehen allgemeine Sorgfaltspflichten. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu gehört auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachhaltige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserflusses zu vermeiden.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet noch sind Trinkwasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete betroffen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erlaubte Gewässerbenutzungen sind für das betrachtete Gebiet im amtlich geführten Wasserbuch nicht eingetragen. Messstellen liegen in dem Gebiet nach Kenntnisstand der Wasserbehörde nicht vor. Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden. Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Sickerwasser zu erwarten.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Risikogebietes nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 0,5 bis (punktuell) 4 m aus. (Gemäß Hochwassergefahrenkarte HQ200 – Auszug aus dem Internet vom 15.05.2024).



Abb. 6: Hochwasserrisikokarte HQ200, genordet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seinen Stellungnahmen vom 10.10.2022 und 17.04.2023 mit, dass er keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes hat.

Gewässer 2. Ordnung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Seitens des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ gibt es keine Einwände oder Ergänzungen.

13. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

(Stellungnahme: Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023)

Aus der Sicht des Brandschutzes sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Um der Feuerwehr einen gefahrlosen Einsatz zu ermöglichen, sind technische Lösungen, wie z. B. der Einbau von DC-Freischaltern umzusetzen. Dadurch ist die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf die Stromerzeugung sektorenweise abzuschalten.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist für die Freiflächenanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zu den Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einbau einer Feuerwehrschiebung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Stadt Oranienbaum - Wörlitz ist nach § 2 (1) und (2) Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet, so auch im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, zu sorgen.

Die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel überträgt die Stadt Oranienbaum - Wörlitz an den Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger hat für diese Forderung des Stadtrates / der Feuerwehr am Standort PV-Anlage „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ für folgende Variante entschieden:

- Kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage.
- Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation – Übergabe von 4 Stück mobilen Pulver-/Schaumlöschern (auf mobilen Gestellen zur besseren Bewegung)



oder anderen Löschertyps nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständigen Landratsamt – z.B. eines Löschers vom Typ P60.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Transformatorenstationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Transformatorenstationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist Ausbreitung eines potentiellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit der Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) die Verpflichtung dies unverzüglich dem Landkreis Wittenberg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Wittenberg oder der nächsten Polizeidienststelle) zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

In der Stellungnahme des Landkreises Wittenberg, FD Ordnung und Straßenverkehr vom 01.12.2022 zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ wird ausgeführt:

Das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Bereich als militärisch genutztes Gelände (Verursacherszenario Militärischer Regelbetrieb) und WGT Fläche (05HALL216) und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. Das bedeutet, dass in Bombenabwurfgebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf Kampfmittel bestehen könnte.

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der technisch und personell eingeschränkten Möglichkeiten des KBD, empfiehlt dieser, dass der Antragsteller selbst und auf eigene Kosten eine Kampfmittelräumfirma mit einer Überprüfung beauftragt.

Zudem weist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt darauf hin, dass § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel zu beachten ist.



14. Belange des Immissionsschutzes

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: Immissionsschutz v. 10.05.2023; Landkreis Wittenberg v. 13.10.2022, 24.05.2023 und 02.06.2023)

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt.

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

In der Regel ist durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen.

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein.

Das Plangebiet ist derzeit eine Waldfläche und ist auch im Norden, Süden und Westen von Waldflächen umgeben. Im Osten befindet sich eine Freiflächen – Photovoltaikanlage (Solarfeld Kapen) sowie südlich daran angrenzend weitere Waldflächen. Östlich des Solarfeldes Kapen grenzt der DESSORA Industriepark an. Es befinden sich keine unmittelbar angrenzenden Wohn- bzw. Mischgebiete am Plangebiet.

Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Landkreis Wittenberg.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die Sichtbarkeit der Anlagen ist wie oben beschrieben nicht gegeben, da sie dreiseitig von Waldflächen umgeben ist und im Osten eine weitere PV-Anlage angrenzt. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf



den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

15. Belange der Landwirtschaft

(Stellungnahme: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt v. 07.10.2022 und 10.05.2023)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Das Plangebiet betrifft einen ehemaligen Truppenübungsplatz mit einem Gebäudebestand der ehemaligen Infrastruktur und Nebenflächen sowie versiegelte Flächen von Fahr- und Lagerflächen. Ab der Wiedervereinigung wurde das Areal nicht mehr genutzt. Die Gebäude fallen z.T. zusammen bzw. sind in einem desolaten Zustand. Das Gelände liegt brach. Es handelt sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Das natürliche Bodengefüge ist in Teilen zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandesschicht.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Die beanspruchte Fläche wird nur punktuell durch die Rammfundamente der Modultische in Anspruch genommen, d. h. die Fläche bleibt in ihrem Bestand im Wesentlichen unversiegelt bzw. wird nicht weiter versiegelt, als im Bestand vorhanden. Durch die Perforierung kann es zur Erhöhung



der Versickerungsfähigkeit des Bodens kommen, was zur Verbesserung der Funktion des Bodens beiträgt. Für die beanspruchte Fläche sind Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bilanziert worden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt weist in seiner Stellungnahme vom 07.10.2022 darauf hin, dass bei der Planung darauf zu achten ist, dass externe Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von der vorbezeichneten Bauleitplanung gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind aktuell für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.



16. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

UMWELTBERICHT mit UMWELTPRÜFUNG zur Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Oranienbaum, Stadt Oranienbaum - Wörlitz

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt v. 12.09.2022 und 11.11.2022, 03.05.2023, 04.05.2023, 10.05.2023 und 12.05.2023; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v. 07.10.2022 und 26.04.2023; Landkreis Wittenberg v.13.10.2022 24.05.2023 und 02.06.2023; Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg v. 20.09.2022 und 04.05.2023)

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

16.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Teilbereich des Ortsteils Stadt Oranienbaum zur weiteren Ordnung der städtebaulichen Entwicklung seiner Gemarkung am 26.03.2021 gefasst.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz plant mit diesem Beschluss in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans folgende Änderung:

Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes auf einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für die Forstwirtschaft zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Nach § 2 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Inhalte des Umweltberichts sind im BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 festgelegt. Der Umweltbericht wird auch in das förmliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

16.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 2 (tlw.), Flur 12 in der Gemarkung Oranienbaum. Es handelt sich um einen ehemaligen Truppenübungsplatz und damit um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Die Fläche liegt innerhalb eines Waldstückes, östlich von Oranienbaum und südlich der Bundesstraße 107. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8,51 ha.

Auf der Fläche des Truppenübungsplatzes finden sich alte Gebäude und versiegelte Flächen als von Fahr- und Lagerflächen. Das natürliche Bodengefüge ist massiv beeinträchtigt bzw. gestört. Auf den übrigen Flächen hat sich ein Kiefernwald entwickelt, der durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und durch nachfolgenden Schädlingsbefall massiv geschädigt wurde. Ein Teil des betroffenen Bereiches wurde zwischenzeitlich entfernt. Im Norden ist das Erscheinungsbild noch erhalten. Das ehemalige Erscheinungsbild des Kiefernaltholzes wurde durch Nebenarten wie Stieleiche, Pappel,



oder Hainbuche aus dem Unter- bzw. Zwischenstand verdrängt. Sie bilden die neue Bestandsschicht. Das Gelände befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

16.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 NatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

16.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

16.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....	Relevanz	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 16.4.2 bis 16.4.6
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 16.3.1.2
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Im Kapitel 16.4.1
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	hoch	Im Kapitel 16.4.7
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Oberflächenwasser im Kapitel 16.4.4
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	hoch	Im Kapitel 16.4.8
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	keine	keine
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Keine



i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 16.4.9
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 1: Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt eine ehemals als Truppenübungsplatz genutzte Fläche aus militärischer Nutzung in Anspruch (Konversionsfläche aus militärischer Nutzung), im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

16.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der



Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 2 wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere die lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen werden.

Der § 1 Abs. 3 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkgefüges des Naturhaushaltes sind im Hinblick auf die prägenden Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wild lebende Tieren und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt einschließlich ihrer Stoffumwandlungen – und Bestäubungsleistungen zu erhalten.

Selbst regulierenden Ökosystemen auf hierfür geeigneten Flächen ist Zeit und Raum für eine Entwicklung zu geben.

Im § 1 Abs. 4 werden Ausführungen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gemacht. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

Im § 1 Abs. 5 werden Aussagen zur Flächennutzung ausgeführt. Einer erneuten Inanspruchnahme von bereits bebauten Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünflächen oder anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen und erforderliche sind, ist Vorrang zu geben vor der Nutzung von Freiflächen im Außenbereich.

§ 1 Abs. 6 sagt aus, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten bzw. zu schaffen und zu entwickeln sind.

Der § 1 Abs. 7 führt aus, dass auch Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern. Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.



Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. In der westlichen Umgebung, in ca. 500 m Entfernung, befindet sich das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ – NSG0184.

„Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“ im Übergangsbereich vom Mittelelbegebiet zur Dübener Heide. Der nördliche Teil des NSG wird durch fluviatil geprägte Sedimente des Elbeurstromtals bestimmt, dagegen wird der südliche Teil geprägt



durch die Hochfläche von glazialen Moränen. Von 1945 bis 1992 wurden insbesondere die zentralen Flächen des Gebietes vom sowjetischen Militär als Truppenübungsplatz genutzt. Im Süden und Osten wurde das Gebiet teilweise durch den Abbau von Braunkohle und Kies geprägt.

Vegetation

Durch Rodungen, Brände und den Übungsbetrieb auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz entstand im Zentrum des ehemaligen Truppenübungsplatzes eine großflächig offene Landschaft mit trockenen Zwergstrauchheiden, basenreichen Sandtrockenrasen und Silbergras-Pionierfluren. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wurden große Teile dieser Offenlandkomplexe der natürlichen Sukzession überlassen. In den vergangenen Jahren entwickelten sich auf den ehemals offenen Flächen an vielen Stellen Pionierwälder.

Insbesondere folgende Lebensraumtypen kommen in den offenen/halboffenen Bereichen der Oranienbaumer Heide vor:

- LRT 6120*: Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- LRT 4030: Trockene europäische Heiden,
- LRT 2310: Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista,
- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis,
- LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden (Molinion caeruleae).

Schutzziel

Schutz und Entwicklung eines großen, komplexen, unzerschnittenen Naturraumes u. a. mit Heide-Trockenrasenbereichen sowie naturnahen Wäldern und Feuchtgebieten; Schutz zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten.“ (www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

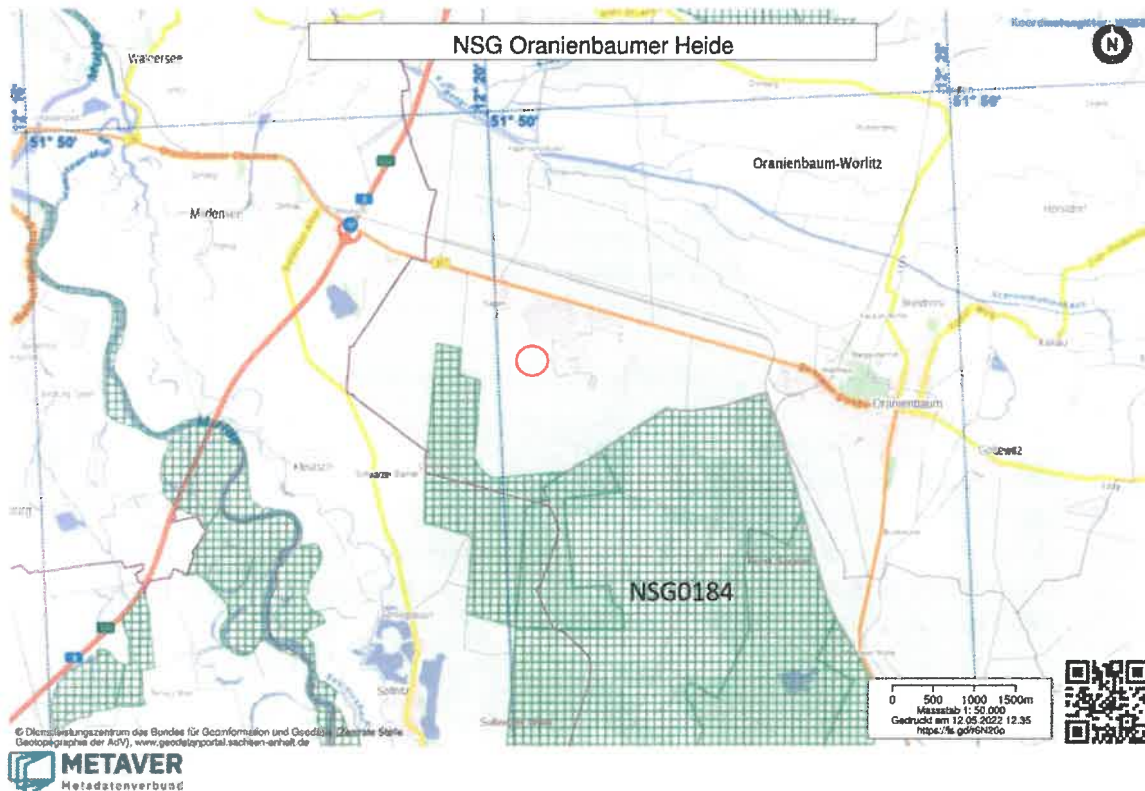


Abb. 7: Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“-NSG0184, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Es sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf das NSG – Gebiet und seine Schutzziele absehbar.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

- (1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die
1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.
- (2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.
- (3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.



(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Nationale Naturmonumente sind nicht bekannt. Es sind keine Auswirkungen auf einen Nationalpark absehbar.

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb, jedoch in der Nähe des Biosphärenreservat Mittelelbe – BR_0004LSA.

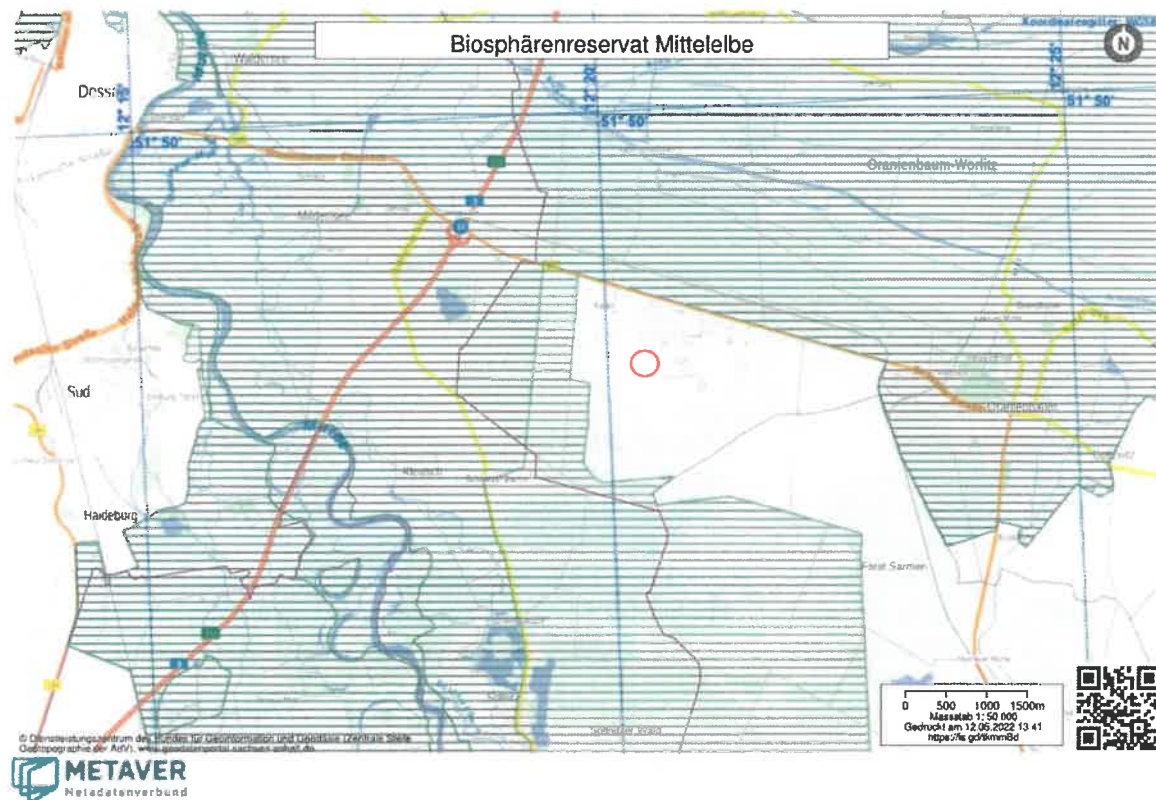


Abb. 8: Biosphärenreservat „Mittel Elbe“-BR_0004LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung

„Im Biosphärenreservat Mittel Elbe befinden sich die größten zusammenhängenden Hartholzauenwälder Mitteleuropas. Die Auenlandschaft dient als großes Überflutungsgebiet bei Hochwasser. Sie bietet Pflanzen und Tieren, die an die wechselnden Wasserstände angepasst sind, wertvollen Lebensraum. Das „Wappentier“ des Biosphärenreservats Mittel Elbe ist der Elbebiber. Hier findet die einst vom Aussterben bedrohte Art von jeher optimale Lebensbedingungen. Auch seltene Vogelarten wie Kranich, Seeadler und Schwarzstorch haben hier ein Refugium, Zugvögel angestammte Rastplätze. Mit der deutlich verbesserten Wassergüte der Elbe leben darin wieder rund 35 Fischarten.“ (<https://nationale-naturlandschaften.de>)

„Das Biosphärenreservat Mittel Elbe ist eine bewirtschaftete Kulturlandschaft, von Menschen geprägt, gestaltet, genutzt und verändert und das in sehr besonderer Form und schon seit langer Zeit: Während der Regentschaft von Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1740 – 1817) entstand in der Elbaue zwischen Dessau und Wörlitz eine Kulturlandschaft nach dem Vorbild englischer Landschaftsgärten.“ (<https://nationale-naturlandschaften.de>)

Das Plangebiet befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittel Elbe. Das Biosphärenreservat liegt mit nahezu den gleichen Grenzen in diesem Bereich wie das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ – NSG0184 ca. 500 m in westlicher Richtung. Es sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung keine Auswirkungen auf das Biosphärenreservat absehbar.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist



- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Oranienbaumer Heide“ – LSG0072AZE und „Mittlere Elbe“ – LSG0051AZE. Beide Gebiete treffen zum einen an der B 107 aufeinander, sowie auch in der Nord-Süd – Ausdehnung südlich der B 107. Während sich das LSG „Oranienbaumer Heide“ südlich und westlich des Plangebietes ausbreitet, liegt das LSG „Mittlere Elbe“ nördlich des Plangebietes und westlich des LSG „Oranienbaumer Heide“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ grenzt direkt im Westen des Plangebietes an dieses an. Das LSG0072_ „Oranienbaumer Heide“ besteht seit 2001 und besitzt eine Größe von 5.169 ha.

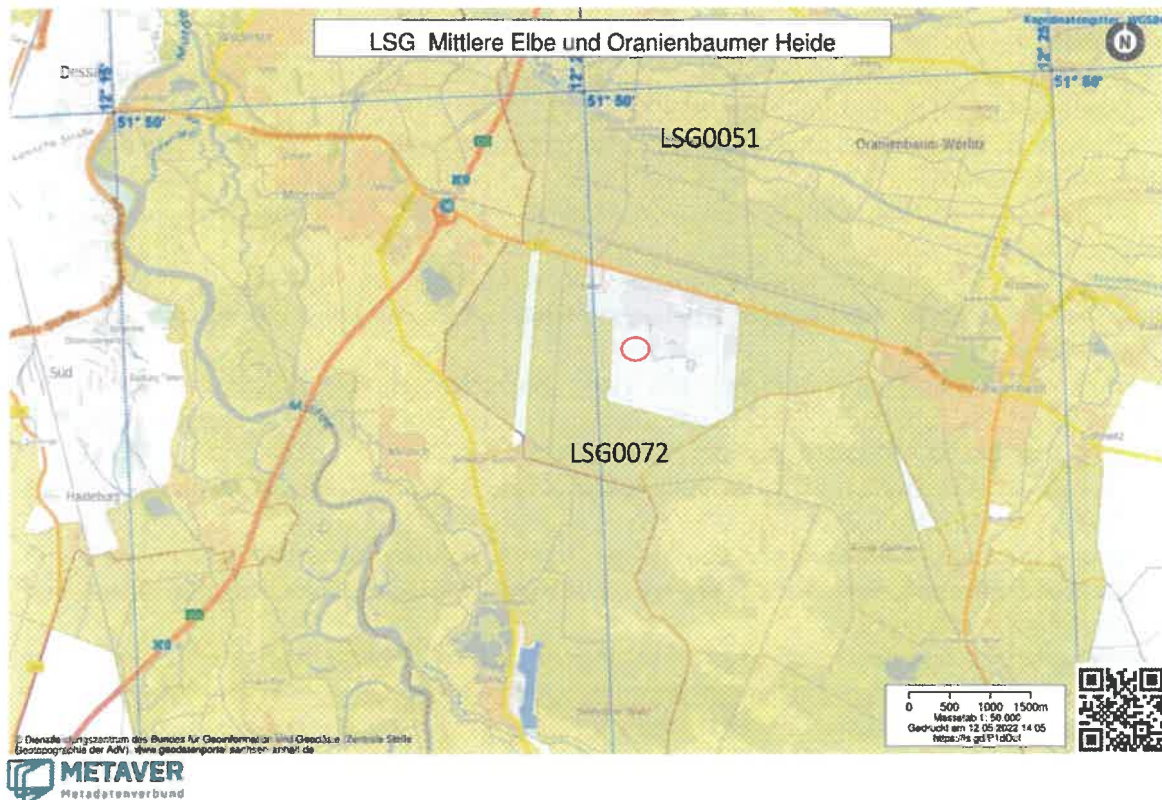


Abb. 9: Landschaftsschutzgebiete „Mittlere Elbe“- LSG0051 und „Oranienbaumer Heide“- LSG0072, Plangebiet innerhalb roter Markierung



„Das LSG repräsentiert einen großflächigen, unzerschnittenen Landschaftsraum innerhalb des Nordsächsischen Heidelands der Düben-Dahlener Heide und nimmt dabei eine Übergangstellung zwischen dem nördlich gelegenen Mittelbegebiet und dem südlich angrenzendem Nordsächsischen Heidegebiet ein. Durch Rodungen, Brände und den Übungsbetrieb der Sowjetarmee ab 1945 entstanden im Zentrum des ehemaligen Truppenübungsplatzes wertvolle Offenlandkomplexe, die nach Aufgabe der militärischen Nutzung 1992 der natürlichen Sukzession überlassen wurden. Dadurch entwickelten sich auf vielen, ehemals offenen Flächen, Pionierwälder. Die Offenland- und Pionierwaldsukzessionsstadien stellen für viele bedrohte Pflanzen, Pflanzengesellschaften und Tierarten selten gewordene Lebensräume dar.“ (<https://lau.sachsen-anhalt.de>)

Schutzzweck gem. Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst, des Landkreises Wittenberg, der kreisfreien Stadt Dessau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Oranienbaumer Heide": „Das Schutzgebiet liegt an der Grenze zweier Großlandschaften. Die Schutzgebietsflächen liegen aber ausschließlich in der Großlandschaft des Nordsächsischen Heidelands der Düben-Dahlener Heide; diese wurden überwiegend durch Vorgänge während des Pleistozäns geschaffen. Das Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich durch ein charakteristisches Landschaftsbild aus. Offenlandbiotope und Pioniergesellschaften stehen in einer Wechselbeziehung zu ausgedehnten geschlossenen Waldbereichen und bauen eine gebiets- und naturraumtypische Landschaft auf; sie entstand im zentralen Bereich hauptsächlich infolge einer ehemals intensiven Nutzung durch die sowjetische Armee.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:

- a) Erhalt und Entwicklung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften in ihren Sukzessions- und Altersstadien - Zone A
- b) Schutz und Förderung offener und geschlossener Vorwaldbereiche mit Trockenrasen und Zwergstrauchheiden – Zone A
- c) Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbiotope und Waldränder unter dem Aspekt, dass diese auf Dauer eine ökologische Schutz- und Erholungsfunktion neben der Rohstoffproduktion ausüben können – Zonen A und B
- d) Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässer, eingeschlossen der Schutz der naturnahen Kleingewässer, der Schutz der Feucht- und Nasswiesen, der Erhalt der weitgehend ungestörten Uferbereiche größerer Abgrabungsgewässer – Zonen A und B
- e) Sicherung und Erweiterung der Grünlandbereiche in den Fließgewässerniederungen der Zonen A und B
- f) extensive Nutzung des Grünlandes in den Fließgewässerniederungen der Zone A
- g) Erhalt und Schaffung landschaftsgliedernder Strukturen wie Feldgehölze, Hecken, Alleen und Baumreihen - Zonen A und B
- h) Wahrnehmung der Pufferfunktion durch die Zonen A und B für das NSG "Mittlere Oranienbaumer Heide" und für die in den genannten Zonen liegenden besonders bedrohten Lebensräumen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen
- i) Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes in den Zonen A und B durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden Schutzgebieten ermöglichen
- j) Rückbau von Gebäuderesten und der damit verbundenen Schaffung von entsiegelten Flächen - Zone A



k) Sanierung von Altlastenflächen - Zonen A und B

l) Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – Zonen A und B.

2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von:

a) großflächig unzersiedelten, vom Menschen beeinflussten Offenlandbiotopen mit Vorkommen von Heiden und Sandtrockenrasen bei Tolerierung einer natürlichen Sukzession auf Teilflächen - strukturreichen Vegetationsmosaiken - Zone A

b) kleinstrukturierten und ländlich geprägten Siedlungskanten - Zone B

c) stufigen Waldrändern und der Entwicklung strukturreicher Waldsäume – Zonen A und B

d) naturnahen Abschnitten des Fließgewässersystems - Zonen A und B.

3. Der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, dazu ist:

a) die naturverbundene sanfte touristische Nutzung wie Rad fahren und das Wandern vorrangig auf die Zone B und auf konfliktarme Bereiche der Zone A zu konzentrieren

b) die intensive Erholungsnutzung auf die Randbereiche der Zone B des Schutzgebietes festzuschreiben.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Pflege- und Entwicklungsziele:

Zu den Pflege- und Entwicklungszielen gehören insbesondere:

1. Erhalt und Entwicklung eines großflächigen naturnahen Waldes.

2. Pflege und Entwicklung der offenen Zwergstrauchheideflächen in der Zone A.

Das geplante Vorhaben widerspricht nicht den aufgeführten Schutzzwecken und auch nicht den Pflege – und Entwicklungszielen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Es sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ absehbar.

Auch wird das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ nördlich der Bundesstraße 107 gelegen, nicht beeinträchtigt.

Naturparke gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in oder in der Nähe eines Naturparks. Es sind daher keine Auswirkungen auf einen Naturpark absehbar.



Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Naturdenkmäler bekannt.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft nach § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu § 22 Bundesnaturschutzgesetz.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten



- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Westlich des Plangebietes, mit annähernd dem gleichen Grenzverlauf wie das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ liegt das EU Vogelschutzgebiet SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ (DE 4240 301) mit einer Größe von 2.024 ha.

Nördlich der Bundesstraße 107 liegt das EU SPA0001LSA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ (DE 4139 401) mit einer Größe von 19.070 ha.

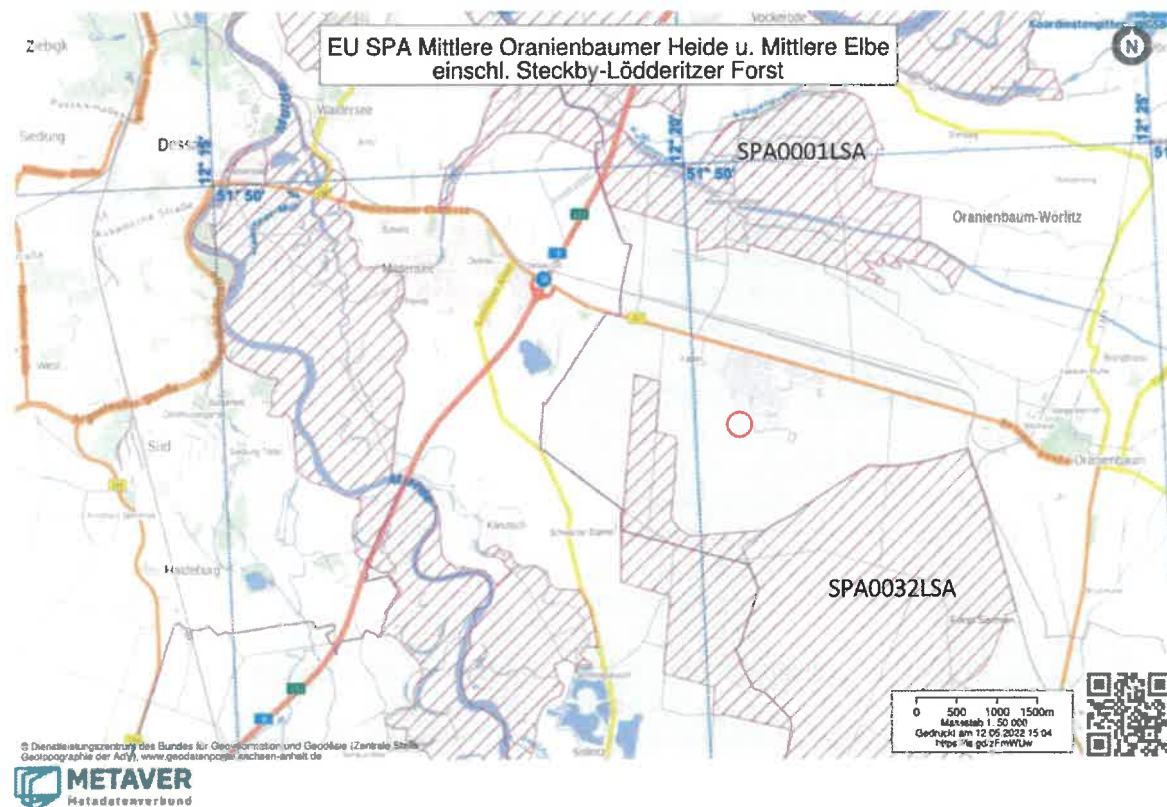


Abb. 10: Europäische Vogelschutzgebiete „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“- SPA0001LSA und „Oranienbaumer Heide“- SPA0032LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Das EU Vogelschutzgebiet SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ ist ein ehemals militärisch genutztes Gelände und seit 2003 als Vogelschutzgebiet gemeldet. Es ist flächengleich auch FFH-Gebiet. Das EU SPA bietet insbesondere Vogelarten des Offenlandes und strukturreicher Heidelandschaften einen Lebensraum. Die hier infolge der ehemaligen militärischen Nutzung ausgesprochen großflächigen Offenlandbereiche unterliegen jedoch zunehmender Verbuschung. Als typischer Bewohner halboffener Heidelandschaften ist der Ziegenmelker ein Brutvogel der Oranienbaumer Heide. SCHULZE & PSCHORN (2006) konnten einen Bestand von 62 BP nachweisen. Somit stellt die Oranienbaumer Heide eines der landesweit wichtigsten Brutgebiete für den Ziegenmelker dar. Für das Gebiet sind keine landesweit bedeutenden Rastvogelbestände bekannt.

Schutzziel im EU SPA Mittlere Oranienbaumer Heide ist laut Standarddatenbogen die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume einschließlich aller dafür charakteristischen Arten sowie der Arten nach FFH-RL und EU-VSchRL. Hierzu gehören insbesondere:

Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Mosaiks aus Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen, offenen Pionierfluren, Gras- und Staudenfluren sowie Einzelbäumen, Gebüschkomplexen und lichten Baumbeständen mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten, auch als Lebensstätten oder Biotope für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wespenbussard, Ziegenmelker, Neuntöter, Heidelerche und Brachpieper (Anhang I) sowie für den Steinschmätzer als Zugvogelart nach Art. 4.2.

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und aus standortgerechten, gebietsheimischen Baumarten aufgebauten Waldgesellschaften mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Anteil an Alt- und Totholz, unter anderem als Lebensraum von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht (Anhang I).

Erhaltung des Wald- und Offenlandkomplexes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Ungestörtheit und mit seinen Funktionen als Schutzzone zur Erhaltung störungsempfindlicher Tierarten.

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, ständig wasserführenden oder temporären Fließ- und Stillgewässer und Feuchtgebiete einschließlich der dazu gehörenden Sumpf- und Niedermoorvegetation, unter anderem zur Sicherung der Habitate von Schwarzstorch, Kranich, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn und Eisvogel (Anhang I).

Erhaltung und Entwicklung der Mochwiese mit ihren arten- und strukturreichen, wechselfeuchten Pfeifengraswiesen, Seggenrieden und Röhrichten, auch zur Sicherung der Habitate des Kranichs (Anhang I).

Im nordwestlichen Bereich des Vogelschutzgebietes, welcher räumlich am nächsten am Plangebiet liegt, wurden laut der Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013: 257 – 262 keine Arten nach Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie sowie keine Arten nach Art. 4.2 der EU Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ werden die Erfassungsergebnisse der Brutvögel im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Es wurden keine als streng geschützt eingestuft Arten festgestellt. Mit Star, Feldsperling und Baumpieper wurden zudem nur drei Arten als Brutvogel nachgewiesen, die in den Roten Listen geführt werden. Alle anderen Arten sind euryök.



Unter den Nahrungsgästen befinden sich mehrere streng geschützte Arten sowie Raten, die in den Roten Listen geführt werden. Greifvögel und Eulen wurden nur als Nahrungsgäste festgestellt.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das EU SPA0032LSA zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens sind Auswirkungen auf das EU SPA0001LSA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ nicht zu erwarten.

FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitats der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das FFH-Gebiet FFH0168LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ (DE 4240 - 301), welches deckungsgleich ist mit dem EU SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ liegt ca. 500 m westlich des Plangebietes.

Nördlich der Bundesstraße 107 befindet sich das FFH-Gebiet FFH0067LSA – „Dessau-Wörlitzer Elbauen“. Dieses ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem SPA0001LSA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“.

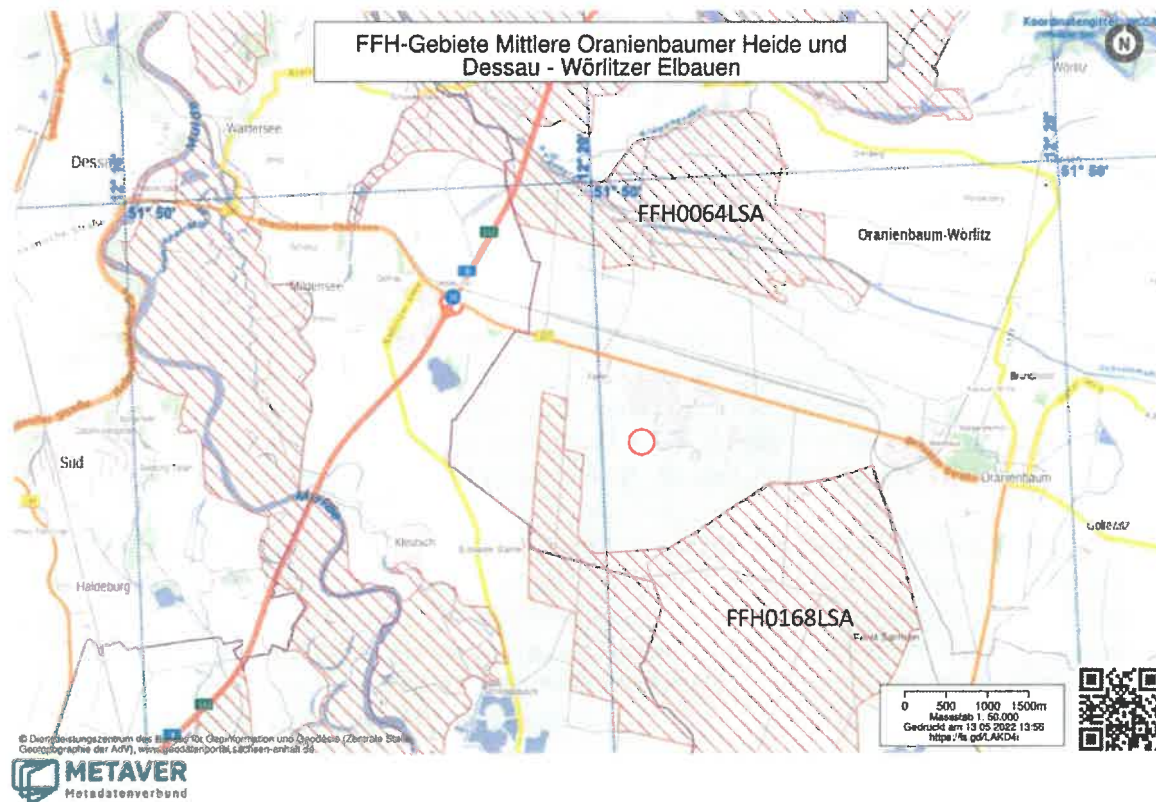


Abb. 11: FFH-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“- FFH0067LSA und „Mittlere Oranienbaumer Heide“- FFH0168LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung

„Naturräumlich wird die Oranienbaumer Heide zwischen dem Mittelbegebiet und der Dübener Heide eingeordnet und zeichnet sich durch eine pleistozäne Bodenentwicklung aus. Im Norden bilden Niederterrassen der Elbe und Mulde den geologischen Untergrund, im Süden sind es saalekaltzeitliche Moränenzüge. Sandige, nährstoffarme Böden dominieren das Gebiet und bestimmen die Vegetation. Trockene europäische Heiden, Sandrasengesellschaften, aber auch Silbergrasfluren kennzeichnen die offenen Bereiche, so dass auch hinsichtlich der Fauna viele xerothermophile Offenlandarten hier Lebensraum finden.

Bis ins 18. Jahrhundert wurden die Wälder intensiv zur Gewinnung von Brenn- und Bauholz, zur Streuentnahme, zur Jagd und als Hutungen genutzt. Bis Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die Wälder dann überwiegend in Kiefernforste umgewandelt. Mit Beginn der militärischen Nutzung als Truppenübungsplatz der sowjetischen Streitkräfte wurden ab 1945 zunächst kleinere, ab 1956 großflächige Abholzungen vorgenommen. Durch die jahrzehntelange militärische Nutzung einschließlich der durch Panzerschießübungen ausgelösten Brände entstanden im zentralen Teil der Heide sehr großflächige Offenlandbereiche. Der Truppenübungsplatz wurde stetig erweitert, bis Mitte der 1960er Jahre auf 2.500 ha und bis Ende der 1970er Jahre, unter anderem auch durch wiederholte Brände in den Randbereichen, auf über 4.000 ha. 1992 waren die ehemaligen sowjetischen Streitkräfte vollständig aus dem Gebiet abgezogen und hinterließen eine große, anthropogen überprägte und fast gehölzfreie Offenlandfläche mit vielen Rohbodenstellen und großflächigen Sand-Heide-Biotopen (BIOSPHÄRENRESERVAT MITTELELBE 2010). Infolge der geologischen Bedingungen sowie der vorangegangenen unterschiedlichen Nutzungsintensitäten konnte sich hier auf ca. 1.000 ha ein Mosaik aus FFH-Offenlandlebensraumtypen, Gras- und Krautfluren, kleinräumigen Feuchtbereichen, Gebüsch, Baumgruppen und Pionierwäldern entwickeln, das von zahlreichen



offenen Sandwegen durchzogen wird. Seit dem Ende der militärischen Nutzung werden die vegetationsarmen Offenlandbiotope zunehmend von Besenheide, Gebüsch und Aufwuchs von Birken, Aspen und Kiefern verdrängt (SCHULZE & PSCHORN 2006). Typische Pflanzenarten der trockenen Standorte sind außerdem Besenginster und Land-Reitgras. An die ausgedehnten Offenlandbereiche im Zentrum des ehemaligen Übungsplatzes schließen sich Kiefernforste und Kiefern-Birken-Wäldchen an. Birken-Pionierwälder sind mittlerweile ebenfalls verbreitet und auf feuchteren Standorten kommen Eichen- und Erlenbestände vor. Eine reguläre forstliche Nutzung ist infolge der Munitionsbelastung in weiten Teilen des Gebietes trotz einer teilweisen Oberflächenberäumung bis heute nicht möglich (BIOSPHÄRENRESERVAT MITTELELBE 2010)“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013: 257 – 262)

Nach außen hin schirmt ein Gürtel aus Kiefern- und Laubmischwäldern das Gebiet ab. Dies betrifft auch den westlich des Plangebietes liegenden Bereich des FFH-Gebietes.

Der Schutzzweck gem. Verordnung besteht insbesondere in:

1. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelartennach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL gemäß § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung,
2. der Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Mosaiks aus Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen, offenen Pionierfluren, Gras- und Staudenfluren sowie Einzelbäumen, Gebüschkomplexen und lichten Baumbeständen mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten, auch als Lebensstätten oder Biotope für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer, Wespenbussard, Ziegenmelker, Sonnenröschen-Würfeldickkopffalter, Ästiger Rautenfarn und Felsen-Fingerkraut sowie im Gebiet vorkommende und im Offenland und in lichten Gehölzstrukturen jagende Fledermausarten, wie insbesondere Großer Abendsegler und Graues Langohr,
3. der Erhaltung und Entwicklung der Mochwiese mit ihren arten- und strukturreichen, wechselfeuchten Pfeifengraswiesen, Seggenrieden und Röhrichten, auch zur Sicherung der Habitate von Kranich und Biber,
4. der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und ausstandortgerechten, gebietsheimischen, bei Wald-LRT gemäß Anhang I der FFH-RL aus den für diese jeweils charakteristischen Gehölzarten aufgebauten Waldgesellschaften mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem den natürlichen Verhältnissen nahekommenden Anteil an Alt- und Totholz, unter anderem als Lebensraum von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht sowie als Jagdlebensraum und Reproduktionsgebiet von waldbewohnenden Fledermausarten, wie insbesondere Braunes Langohr und Mopsfledermaus,
5. der Erhaltung und Entwicklung des Wald- und Offenlandkomplexes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Ungestörtheit und mit seinen Funktionen als Schutzzone zur Erhaltung störungsempfindlicher Vegetationsbereiche und Tierarten,



6. dem Ermöglichen von eigendynamischer natürlicher Entwicklung von naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften bei Verzicht auf jegliche menschliche Nutzung in den Kernzonen im Sinne der Entwicklung der jeweiligen potenziell natürlichen Vegetation (Prozessschutz),
7. der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, ständig wasserführenden oder temporären Fließ- und Stillgewässer und Feuchtgebiete einschließlich der dazugehörigen Sumpf- und Niedermoorvegetation, unter anderem zur Sicherung der Habitate von Kranich, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Eisvogel, Biber, Kreuzkröte und Moorfrosch,
8. der Sicherung der natürlichen Eigendynamik des Schmerz-Sollnitzbaches und seiner Seitenarme einschließlich der Bautätigkeit des Bibers,
9. der Erhaltung und Entwicklung des hohen Naturerlebniswertes dieser Landschaft,
10. der Erhaltung des Gebietes für die Grundlagenforschung sowie die angewandte natur- schutzfachliche und ökologische Forschung und Lehre,
11. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vorkommen der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 1309), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1199), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214), Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Code 1283), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261),
12. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vorkommen gefährdeter, geschützter oder seltener Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. Arten der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder der Roten Listen Deutschlands, hierzu zählen insbesondere:
Keilflecklibelle (*Aeshna isosceles*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*), Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Sonnenröschen-Würfelflickkopffalter (*Pyrgus alveus*), Ameisenjäger (*Zodariion germanicum*), Ästiger Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*), Bleiche Hainsimse (*Luzula pallidula*), Borstige Schuppensimse (*Isolepis setacea*), Braunrote Ständelwurz (*Epipactis atrorubens*), Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactis helleborine*), Breitblättriger Hohlzahn (*Galeopsis ladanum*), Deutsches Filzkraut (*Filago vulgaris*), Einblütiges Wintergrün (*Moneses uniflora*), Einfache Wiesenraute (*Thalictrum simplex*), Felsen-Fingerkraut (*Potentilla rupestris*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Hartmans Segge (*Carex hartmanii*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Mauer-Gipskraut (*Gypsophila muralis*), Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Trugdoldiges Habichtskraut (*Hieracium cymosum*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*).

Der Schutzzweck der Oranienbaumer Heide, die Vorkommensgebiete von Vogelarten nach der VSchRL sowie zahlreichen LRT und Tierarten nach der FFH-RL als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ ist, umfasst



darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und ggf. gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

1. Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere: Brachpieper (*Anthus campestris*, Code A255), Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229), Grauspecht (*Picus canus*, Code A234), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A103), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072), Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*, Code A224),

2. Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere: Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099), Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Grauammer (*Miliaria calandra*, Code A383), Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055), Krickente (*Anas crecca*, Code A052), Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Rohrschwirl (*Locustellaluscinioides*, Code A292), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*, Code A155), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Wiedehopf (*Upupa epops*, Code A232), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004),

3. natürliche Lebensräume und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer Charakterarten, hierzu zählen insbesondere:

a) die prioritären LRT:

- LRT 6120*: Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Teil: Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion),

b) die weiteren LRT:

- LRT 2310: Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*,
- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- LRT 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*,
- LRT 3140: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*,
- LRT 4030: Trockene europäische Heiden,
- LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*),
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen,



4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Biber (*Castor fiber*, Code 1337), Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355), Wolf (*Canis lupus*, Code 1352), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*, Code 1037).

Es sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH – Gebietes durch das Vorhaben absehbar.

Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens sind Auswirkungen auf das FFH0067LSA „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ nicht zu erwarten.

Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der



Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-lsa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Die nächsten ausgewiesenen Schutzgebiete – FFH – Gebiet FFH0168LSA und EU SPA0032LSA „Mittlere Oranienbaumer Heide“ liegen (deckungsgleich) ca. 0,5 km westlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete absehbar. Die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

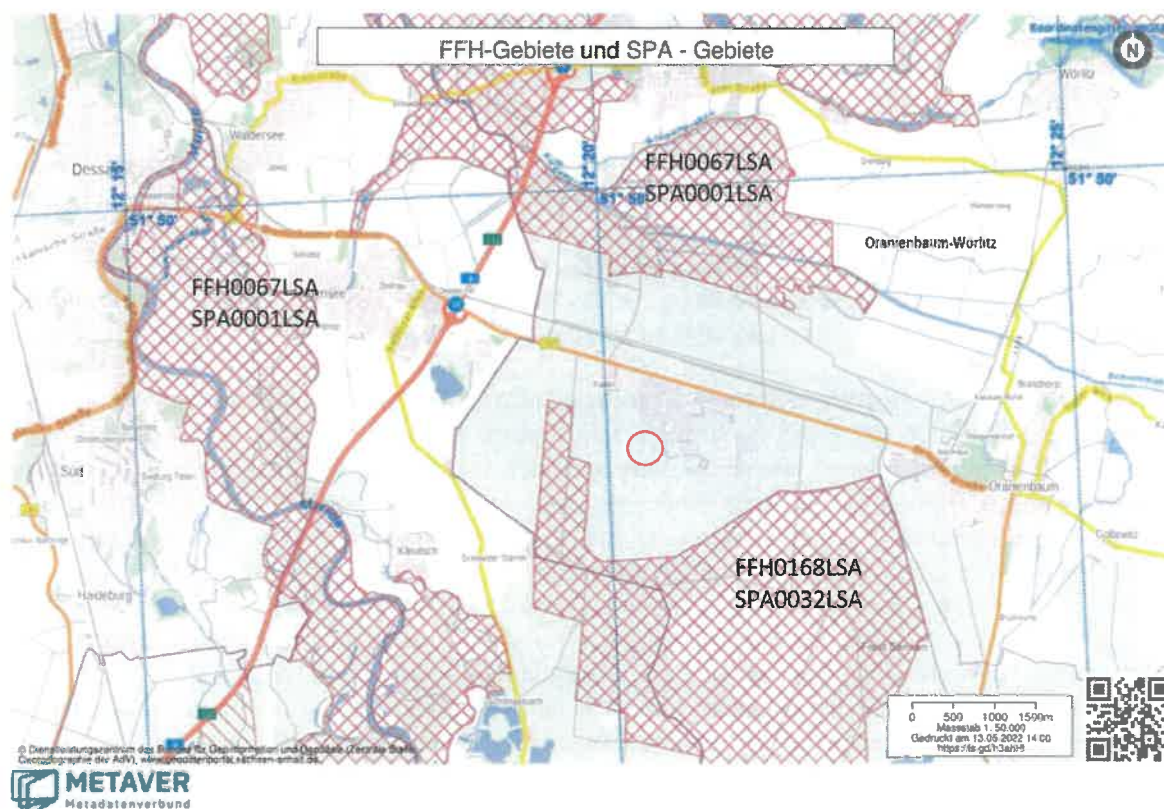


Abb. 12: Überlagerung der FFH-/EU SPA-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“- FFH0067LSA / „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“- SPA0001LSA und „Mittlere Oranienbaumer Heide“- FFH0168LSA / „Oranienbaumer Heide“- SPA0032LSA, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Der separat erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ Stadt Oranienbaum - Wörlitz, OT Oranienbaum wird derzeit vom Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau erarbeitet. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.

Der separat erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ Stadt Oranienbaum - Wörlitz, OT Oranienbaum wurde vom Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau erarbeitet. Er liegt dem Bebauungsplan Nr. 14/2021 als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht bei.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 14/2021 dokumentiert.

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.



Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Waldfläche.

Aufgrund des jahrelangen Leerstandes hat sich hier eine Waldfläche, hauptsächlich aus Kiefern bestockt. Im Geltungsbereich stehen weiterhin Gebäude – ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbaumaterial gelagert. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkeranlagen.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.



16.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem verordneten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet, befindet sich aber in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz.

Das Wasserschutzgebiet Dessau Waldersee (STWSG0213) mit der Schutzzone 3 liegt nördlich der Bundesstraße 107 in ca. 1 km Entfernung vom Plangebiet. Das Wasserschutzgebiet Oranienbaum mit der Schutzzone 3A (STWSG0212) liegt ca. 4,5 km in südöstlicher Richtung.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete.

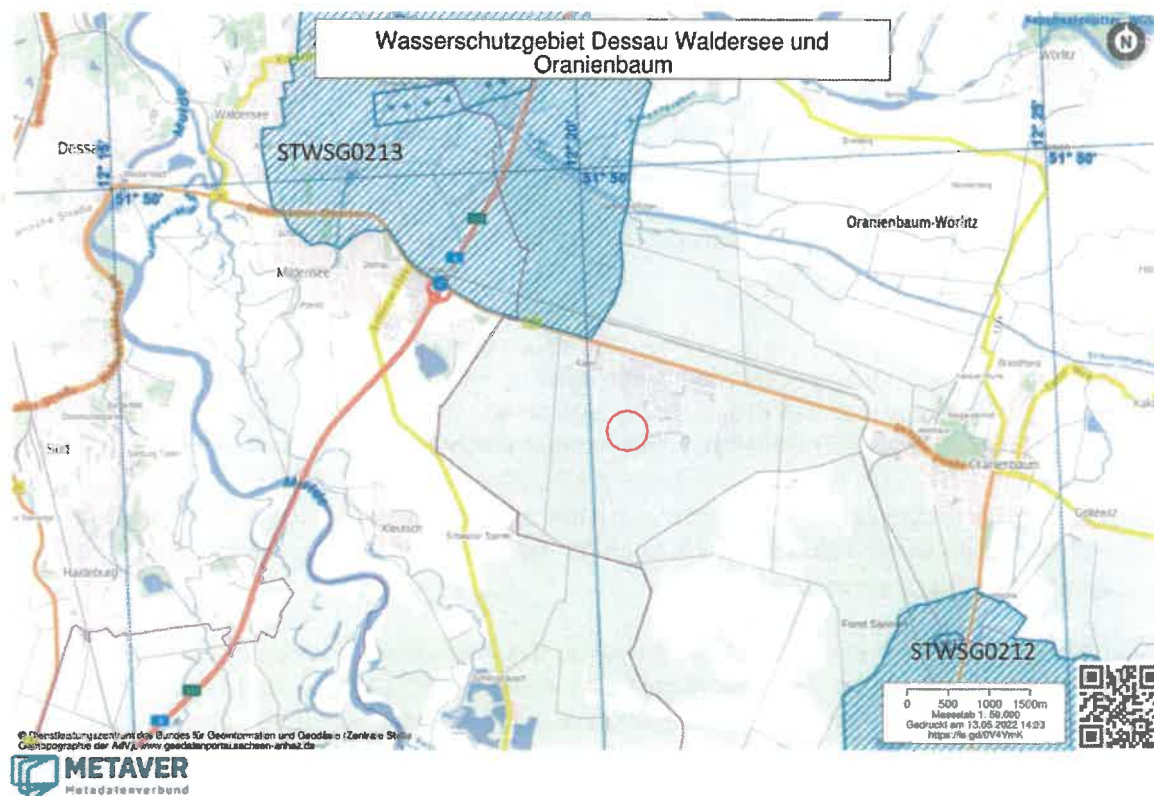


Abb. 13: Wasserschutzgebiete „Dessau Waldsee“ STWSG0213 und „Oranienbaum“ STWSG0212, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ... bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. „Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.“ (<http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>).

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.



Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet ist eine Konversionsfläche aus einer militärischen Nutzung. Mit der angestrebten Bbauungsplanung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung des Geländes eines ehemaligen Truppenübungsplatzes geschaffen.

Beim Plangebiet handelt es sich um Teile des Areal des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Dieses Gelände wird wegen seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen 1“ geführt. Diese Feststellung steht dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht entgegen.

Entsprechend der ursprünglichen Nutzungen ist die Fläche als eine militärische Konversionsfläche i.S.d. § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) des EEG 2023 einzuordnen.

16.3.1.4 Immissionsschutzgesetz Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).



Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen. Von schädlichen Blendwirkungen der Photovoltaikanlage wird derzeit nicht ausgegangen.

Das Referat Immissionsschutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Halle teilt in seiner Stellungnahme vom 10.05.2023 mit, dass Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde von Grundsatz her nicht berührt werden. Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

16.3.2 Fachplanungen

16.3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Sie ist z.T. mit leer stehenden Gebäuden bestanden. Weiterhin sind großflächige Bodenversiegelungen durch weitere Fahr- und Lagerflächen vorhandenen, so dass das natürliche Bodengefüge zum großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt ist. Auf dem Gelände ist eine Altlast eingetragen.



Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden zu keiner starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, da sie dreiseitig von Waldflächen umgeben sind und im Osten bereits eine PV-Freiflächenanlage steht.

Daher wird weiterhin den raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85 entsprochen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Bei dem ehemaligen Garnisongelände handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. cc, EEG 2023. Die gegenwärtigen Waldflächen waren noch im Jahr 1989 durch Truppenübungen und damit zusammenhängend durch weitere militärische Nutzung in Anspruch genommen worden. Die Waldfläche hat sich hier aufgrund des jahrelangen Leerstandes, hauptsächlich aus Kiefern bestockt. Im Geltungsbereich stehen weiterhin Gebäude – ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material gelagert. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkeranlagen. Dieses Gelände wird wegen seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen 1“ geführt. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung hat hier nie stattgefunden. Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

16.3.2.2 Regionalplanung

Die Standortwahl für die Nutzung erneuerbarer Energien hat unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so zu erfolgen, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist das Orts- und Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 ist am 27.04.2019 in Kraft getreten. Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan sind zu den Erneuerbaren Energien keine Aussagen enthalten.

Gemäß dem rechtskräftigen regionalen Entwicklungsplan befindet sich das Plangebiet innerhalb des festgelegten Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „1 – Elbe“. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (LEP-ST 2010 Z 126).

Flächen, die bei einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen gem. Hochwassergefahrenkarten überschwemmt werden würden, werden als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt.



Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden die Hochwassergefahrenkarten (HQ 200) des Landesamtes für Hochwasserschutz genutzt, danach ergibt sich für diesen Bereich eine Wassertiefe von 0,5-2 m.

G 10 (REP ABW 2018): Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten geprüft werden.

Für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz liegt kein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. cc, EEG 2023.

G 11 (REP ABW 2018) In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches ist teilweise mit Kiefern bestockt. Weiterhin befinden sich dort Gebäude – ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei. Es gibt befestigte Flächen und Wege, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen. Auf ehemaligen Lagerplätzen wurden u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material gelagert. Die Modultische stehen auf Stahlständern. Die niedrigste Höhe der Modultische ist 0,8 m über OK-Gelände. Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe durch die Modultische kann ausgeschlossen werden. Dasselbe trifft auch auf die Trafostationen zu.

G 12 (REP ABW 2018) In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.

G 13 (REP ABW 2018) In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden.

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu betrachten. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist an dieser Stelle beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 0,5 bis (punktuell) 4 m aus. (Quelle: Hochwassergefahrenkarte HQ200 des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft. Auszug aus dem Internet am 15.05.2024)

In den Stellungnahmen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Wittenberg vom 10.10.2022 und 17.04.2023 wird u. a. mitgeteilt, dass der LHW keine Einwände gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung hat. Das Gelände des Geltungsbereiches ist mit den Gebäuden besetzt, welche eine größere Behinderung für den Abfluss des Hochwassers darstellen. Auf dem Gelände befinden sich auch keine Abflussrinnen. Die Ständerbauweise der Modultische hindert nicht die Fließgeschwindigkeit des Hochwassers und befindet sich nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflussrinnen. Die durch die Ständerbauweise bedingte Perforierung der bisher betonierten bzw. versiegelten Flächen trägt außerdem zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit des Geländes.



Abb. 14: Hochwasserrisikokarte HQ200, genordet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe

16.3.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden.

Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Es liegt ein Landschaftsplan der Stadt Oranienbaum mit dem Ortsteil Brandhorst aus dem Jahr 1995 vor (AEROCART GmbH, Delitzsch). Die Stadt Oranienbaum - Wörlitz hat eine Baumschutzsatzung, die am 07.09.2017 in Kraft getreten ist.



16.3.2.4 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

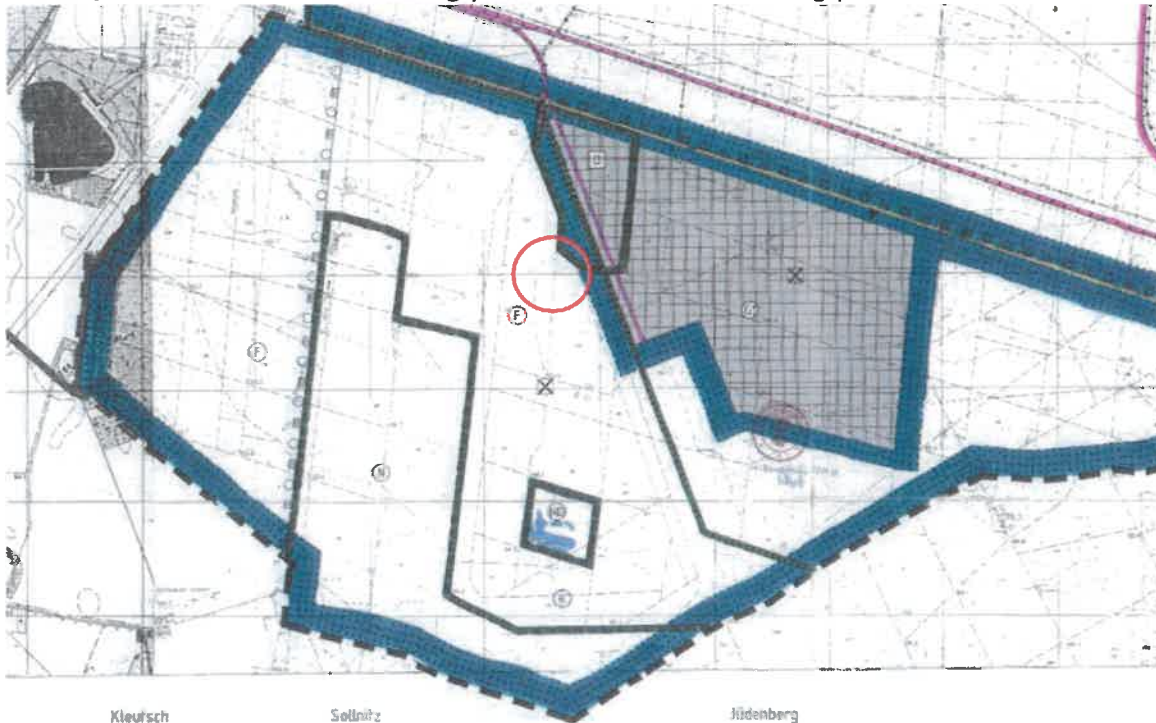


Abb. 15: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 1999, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Für den Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum - Wörlitz liegt seit 1999 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ geändert. Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz hat dazu den Aufstellungsbeschluss vom 26.03.2021 für die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bezogen auf Plangebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ im Ortsteil Oranienbaum westlich des DESSORA –Industrieparks, westlich der Ortslage als sonstiges Sondergebiet gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr. 11/2021 vom 03.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und ein sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ nach BauNVO um zu nutzen und baurechtlich fest zu schreiben. Eine Ableitung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist nicht möglich.

Der geänderte Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung.

16.3.2.5 Bebauungsplan

In seiner Sitzung am 26.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum - Wörlitz den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, OT Oranienbaum gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum - Wörlitz Nr.



11/2021 vom 03.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen Bebauungsplans der Stadt Oranienbaum - Wörlitz.

16.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Wirkfaktoren

Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschirmung von Bodenflächen
- Lichtreflexionen (Module, Unterkonstruktion)
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung

Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

Folgend werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Beschreibung.

16.4.1 Schutzgut Mensch

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.



Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet ist Bestandteil des militärischen Übungsgeländes, dessen vorhandene Wälder bis Anfang des 20. Jahrhunderts in Kiefernforste umgewandelt wurden. Ab 1956 wurden großflächige Abholungen durch die Nutzung als Truppenübungsplatz vorgenommen. Durch weitere Nutzung entstanden z.T. großflächige Offenlandschaften. Die Nutzung als Militärische Fläche endete 1992 mit dem Abzug der sowjetischen Streitkräfte. Die Nutzungsweise ist durch den Bestand an leer stehenden Gebäuden und befestigten Bodenflächen noch immer sichtbar.

Derzeit wird auf der Privatfläche des Plangebietes Forstwirtschaft betrieben. Die Fläche ist eingezäunt und steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

Prognose

Die Bewirtschaftung der umliegenden Waldflächen wird durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da die bestehenden Wirtschaftswege weiterhin ungehindert zu nutzen sind. Die Fläche bleibt weiterhin nicht für die Öffentlichkeit nutzbar. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden auf dem ebenen Gelände inmitten von Waldflächen sind beeinträchtigende Blendwirkungen durch Lichtreflexionen unwahrscheinlich. Es gibt keine angrenzenden Wohngebiete.

16.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“ sind:

- Gefährdung des Biototyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet besteht im wesentlichen Teil aus bestockten und nicht bestockten Waldflächen, welche durch Wirtschaftswege durchzogen sind. Auf dem Gelände befinden sich leer stehende Gebäude, ehemalige Schweineställe und Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei, großzügig befestigte Bodenflächen und Lagerplätze mit abgelagerten Materialien u.a. Eisenbahnschwellen und anderes Rückbau-Material, Zaunanlagen und Reste von Gleisanlagen.

Im Plangebiet befanden sich ein ehemaliger Schweinestall, ein Gebäude der ehemaligen Gärtnerei sowie 2 weitere kleinere Gebäude im Nordosten der Fläche A. Die Grundflächen belaufen sich insgesamt auf 460 m².

Es sind, vor allem im Südwesten, große Flächen mittels großformatiger Betonfertigteileplatten/Ortbeton befestigt. Dazu gehören Lagerflächen, Bewegungsflächen und Fahrwege an ehemals als Fahrzeughallen genutzten Gebäuden.



Aufgrund der aufgegebenen Nutzungen hat sich hier eine Waldfläche, hauptsächlich aus Kiefern und Birken bestockt. Südlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude, Wege, Schienen und ausgedehnte Bunkeranlagen.

Durch die in den letzten Jahren anhaltende Trockenheit und den Einfall von Schädlingen und Pilzen, war der Kiefernbestand massiv geschädigt. Auf den davon besonders betroffenen Bereichen wurde das Totholz (abgestorbene Kiefern aus dem Oberstand) zwischenzeitlich entfernt. Im nördlichen Plangebiet, in Richtung der Bundesstraße B 107, ist das vormalige Bestandsbild noch erhalten.

Das Bestandsbild wurde von Kiefernaltholz bestimmt. Im Zwischen- und Unterstand finden sich Nebenarten wie Stieleiche, Pappel, Linde, Buche und Hainbuche. Diese und weitere Naturverjüngungen bilden die neue Bestandsschicht, da von den Kiefern nur noch Restbestände vorhanden sind. Die spätblühende Traubenkirsche hat sich weitläufig verbreitet.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen offen. Es ist eingezäunt, jedoch ist der Zaun lückig.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Planungsbüro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau erstellt und liegt dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ bei.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten) hier bodenbrütende Arten.

Prognose

Die bestehende Einzäunung bleibt erhalten. Um die beiden, mit Modulen belegten Flächen wird jeweils ein neuer Zaun entstehen. Durch diese Zaunanlage bleibt die Zugänglichkeit des PV-Anlagengeländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).



Aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Eingriffsgebietes können Auswirkungen auf Nahrungsgäste im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Auch für Zug- und Rastvögel hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinflächigkeit und standörtlichen Gegebenheiten keine Relevanz.

Für Brutvögel im weiteren Umfeld der geplanten PV-Anlage sind lediglich die optischen und akustischen Störreize artenschutzfachlich relevant. Unmittelbare Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und / oder Verletzung im Zuge des Baugeschehens können ausgeschlossen werden. Für die im Eingriffsbereich des Bauvorhabens brütenden Vogelarten können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mögliche Tötungen und Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit.

Der Eingriff in die Bodenvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Die teilweise Überschildung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247)

Im Untersuchungsgebiet kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatemente nicht vor, so dass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen (gem. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau vom 28.11.2022):

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Amphibien (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle wassergebundenen Insektenarten, z.B. Libellen (keine Oberflächengewässer betroffen)
- alle Pflanzenarten (keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet).

Als für das Plangebiet relevante Ratengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Säuger, Reptilien, nicht wassergebundene Arthropoden und Vögel.

Der Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg abgestimmt. Untersuchungen wurden zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Arthropoden.

Im Ergebnis der Erfassung von Brutvögeln wurden keine streng geschützten Arten festgestellt. Mit Star, Feldsperling und Baumpieper wurden zudem nur drei Arten als Brutvogel nachgewiesen, die in den Roten Listen geführt werden. Die weiteren Arten sind euryök.

Greifvögel und Eulen wurden lediglich als Nahrungsgäste im, bzw. über dem Gebiet nachgewiesen.



Trotz der Nachweise von Schwarzmilan, Sperber und Wespenbussard wurden keine weiteren Horste im Umfeld der Vorhabenfläche gefunden. Der im Jahr 2021 festgestellte Horst des Rotmilans war im Untersuchungszeitraum nicht besetzt.

Die Gehölze und wenigen Gebäude bzw. Ruinen weisen kein geeignetes Quartierpotenzial für geschützte Arten der Fledermäuse auf. Es wurden keine Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Quartierstandort für Fledermäuse gefunden. Die Fläche besitzt höchstens eine Relevanz für den Nahrungserwerb.

Bei den durchgeführten Erfassungen der Reptilien konnte lediglich die Blindschleiche auf den Vorhabenflächen nachgewiesen werden. Ein Nachweis für die Schlingnatter konnte nicht erbracht werden, jedoch ergibt sich aus der Beobachtung einer fliehenden Schlange ein Verdachtsfall auf das Vorkommen der schwer nachweisbaren Art im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche. Trotz vermeintlich guter Habitategnung konnte auch die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.

Die erfassten Arten der Arthropoden entsprechen der zu erwartenden entomologischen Fauna für naturnahe Waldsäume und warme, lichte Wälder. Im beiliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde das ermittelte Arteninventar auf die Raten reduziert, welche gesetzlichen Schutz unterliegen. Die räumliche Funktion des Lebensraumes bleibt in Folge des Vorhabens erhalten. Es sind keine Auswirkungen auf die Biodiversität der Arthropoden zu erwarten.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 festgesetzt die umzusetzen sind.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

16.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und –bewertung

„Naturräumlich wird das Gebiet der Oranienbaumer Heide zwischen dem Mittelelbegebiet und der Dübener Heide eingeordnet und zeichnet sich durch eine pleistozäne Bodenentwicklung aus. Im Norden bilden Niederterrassen der Elbe und Mulde den geologischen Untergrund, im Süden sind es saalekaltzeitliche Moränenzüge. Sandige nährstoffarme Böden dominieren das Gebiet und bestimmen die Vegetation.“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013, S. 257-262)

Das Gebiet liegt in der Bodenregion der Flusslandschaften. Es liegt in der Bodengroßlandschaft der Bodenlandschaften der die Aue begleitenden Niederterrassen. Und hier in der Bodenlandschaft



Oranienbaum-Kemberger Terrassen. (Nr. 2.1.2.2 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Sand – Gleye, reliktsch bzw. Gleye aus Niederrungssand mit stark abgesenktem Grundwasser (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Böden im Gebiet haben ein geringes Ertragspotential (2 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden. Die Sand – Gleye im Gebiet haben eine extrem hohe Durchlässigkeit (6 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein geringes Pufferungsvermögen (2 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca⁺⁺, Mg⁺⁺, K⁺, Na⁺ u.a.) sowie H⁺-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine sehr geringe bis geringe Austauschkapazität (1-2 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein sehr geringes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein sehr geringes bis geringes Bindungsvermögen für Schadstoffe (1-2 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten und können in das Grundwasser gelangen.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als grundwasserbeeinflusst / grundwasserbestimmt eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Flächen sind jedoch durch die vorangegangene Nutzung als militärischer Übungsplatz überformt und kann nicht mehr ohne weiteres mit den umliegenden Flächen verglichen werden. Das Gelände wird aufgrund seiner früheren Nutzung im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche „Garn. Kapen Militärstädtchen“ geführt. Es liegen keine Daten der Bodenfunktionsbewertung vor.

Durch die vormals militärische Nutzung und wirtschaftliche Vorgänge ist von einer massiven Beeinträchtigung bzw. Störung aller Bodenfunktionen auszugehen. Dies bestätigt die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreis Wittenberg vom 13.10.2022. Aus Sicht der Unteren



Bodenschutzbehörde wird die Nutzung von vorbelasteten Flächen für den Bau von Photovoltaikanlagen gegenüber der Inanspruchnahme von z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv eingeschätzt.

Lediglich die unversiegelten Waldflächen vor allem in den nordöstlichen und östlichen Bereichen weisen vermutlich ein ungestörtes Bodengefüge auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten.

Prognose

Durch die Fundamentierung der Modultische mittels Rammpfosten wird die geplante Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren. Die vorhandene flächige Versiegelung wird im Rahmen der Baumaßnahmen großzügig mit Hilfe einer Ramme perforiert, um die Durchlässigkeit noch zu erhöhen. Durch die Perforation kann eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen, so dass eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erfolgt.

Auf den unversiegelten Flächen werden alle natürlichen Funktionen des Bodens für diesen erhalten. Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als das zu einem großen Teil bereits überformte Bodenfläche mit ausgesetzter natürlicher Bodenfunktion genutzt wird und aufgrund der militärischen Vergangenheit, die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche sehr eingeschränkt sind.

16.4.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete im oder in der unmittelbaren Umgebung sind nicht ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet Dessau Waldersee (STWSG0213) mit der Schutzzone 3 liegt nördlich der Bundesstraße 107 in ca. 1 km Entfernung vom Plangebiet. Das Wasserschutzgebiet Oranienbaum mit der Schutzzone 3A (STWSG0212) liegt ca. 4,5 km in südöstlicher Richtung.

Erlaubte Gewässerbenutzungen sind für das betrachtete Gebiet im amtlich geführten Wasserbuch nicht eingetragen. Messstellen liegen in dem Gebiet nach Kenntnisstand der Wasserbehörde nicht vor. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Wasserschutzgebiet. Trinkwasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Es befindet sich jedoch nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 1 – Elbe (siehe Pkt. 16.3.2.2 Regionalplanung)



Die Fläche befindet sich innerhalb des Risikogebietes nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.

Auf das bestehende Hochwasserrisiko und die erforderliche hochwasserangepasste Bauweise wäre somit hinzuweisen. Zur Feststellung des möglichen Risikos (speziell Wasserstände) sind die unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Risikokarten und Gefahrenkarten bei der Planung zu berücksichtigen: <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>.



Abb. 16: Hochwasserrisikokarte HQ200, genordet, o.M., Plangebiet innerhalb roter Markierung

Quelle: <http://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hqextrem.html>

hellblaue Farbgebung: 0 – 0,5 m Wassertiefe, in östlicher Senke 1-2 m Wassertiefe, im Süden der Senke bis 4 m Wassertiefe

Prognose

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der Planung werden geringfügig zusätzliche Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden), d.h. die ohnehin aufgrund der z.T. versiegelten Flächen eingeschränkte Versickerung wird nicht weiter eingeschränkt. Die Gebäude und die Bodenversiegelung des Weges werden verbleiben, jedoch perforiert, so dass eine Versickerung ermöglicht wird. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf der Fläche selbst zur Versickerung gebracht werden.

16.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.



Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Fläche aber nicht, da sie eine Waldfläche ist.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von den Waldflächen bzw. den Offenlandflächen der Umgebung bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Durch die ebene Fläche ist diese im Süden vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz liegt auf 64 m Höhe. Das Klima in Oranienbaum-Wörlitz ist warm und gemäßigt. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Oranienbaum-Wörlitz 10,4 °C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 20 °C im Mittel der Juli. Im Januar beträgt die durchschnittliche Temperatur mit 1,1 °C die niedrigste des ganzen Jahres. Zwischen dem wärmsten Monat Juli und dem kältesten Januar liegt eine Differenz von 18,9 °C.

Oranienbaum-Wörlitz hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Innerhalb eines Jahres gibt es 666 mm Niederschlag. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 40 mm der Februar. Im Gegensatz dazu ist der Juli der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit 78 mm Niederschlag. Die Differenz der Niederschläge zwischen dem niederschlagsärmsten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juli beträgt 38 mm. (Quelle: <https://de.climate-data.org>)

Prognose

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte.

Durch den einhergehenden Verlust von Gehölzflächen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung zu erwarten. Die Solarmodule selber absorbieren die Sonnenenergie. Weiterhin werden aufgrund des Vorhabens Waldflächen verloren gehen. Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

16.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.



Gemäß eines Urteil des BVerwG vom 27.09.1990 ist das Landschaftsbild die Abbildungen einer Landschaft im Bewusstsein bzw. im Empfinden eines Menschen (sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft). Es resultiert aus der Summe von mehr oder weniger bewusst aufgenommenen und verarbeiteten Wahrnehmungen bei der Durchquerung oder dem Befinden in einer Landschaft. Die im Wesentlichen visuellen, aber auch akustischen und olfaktorischen Eindrücke, die teilweise eher als fragmentarisch zu bewerten sind, verdichten sich im Unterbewusstsein des Menschen zu einem meist sehr komplexen Gesamtbild. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, wenn Veränderungen der Landschaftsoberfläche von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werden (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990-4C44.87, BVerwGE 85, 348, NuR 1991, 124).

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von den, sich durch die unterschiedliche Nutzungsintensitäten in der vergangenen Zeit gebildeten FFH-Offenlandlebensräumen, Gras- und Krautfluren, kleinräumigen Feuchtbereichen, Gebüsch, Baumgruppen und Pionierwäldern, welche von Sandwegen durchzogen sind und das FFH-/SPA-Gebiet bilden. Im Nahbereich des Plangebietes stehen Kiefernforste, welche durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und auch dadurch verstärktem Schädlingsbefall stark gelitten haben. Im weiteren wird das Landschaftsbild durch die große, im Osten an das Plangebiet angrenzende PV-Freiflächenanlage und den daran anschließenden DESSORA - Industriepark beeinflusst.

Da das Plangebiet allseitig von Waldflächen umgeben ist, ist es von außen nicht einsehbar und wird durch die Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden, da dieses Gebiet auch nicht öffentlich nutzbar ist. Aufgrund dessen hat das Plangebiet nur eine geringere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Prognose

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Da das Gelände jedoch im Privatbesitz liegt und vollständig eingezäunt ist, ist es für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Waldflächen um das Plangebiet schirmen die Anlage ab. Eine Fernwirkung ist auszuschließen. Insgesamt dürfte die Photovoltaikanlage aufgrund der begrenzten Höhe der Module innerhalb des Waldgebietes wenig auffällig sein.

Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch eine intensive anthropogene/militärische Nutzung über Jahrzehnte, stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

16.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart



Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Kulturdenkmale darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet ist von hoher archäologischer Relevanz. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet ein ausgedehntes urgeschichtliches Grabhügelfeld, welches in der jüngeren Bronzezeit (ca. 1200 bis 800 v. u. Z.) angelegt wurde. Dabei handelt es sich um ein archäologisches Kulturdenkmal im Sinne von § 2 (2) 3 DenkmSchG-LSA. Das Denkmal ist durch Teildokumentation nachgewiesen worden.

Archäologische Denkmale sind gemäß § 9 (1) DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, dass sie auf Dauer erhalten bleiben. Veränderungen an Denkmalen (hier: alle Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet) bedürfen nach § 14 (1) DenkmSchG-LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier z. B. Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein.

Prognose

Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Im durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle gekennzeichneten Bereich, der mögliche „ursgeschichtliche Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet, muss im bebaubaren Bereich des B-Planes eine baubegleitende Überwachung durch das LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Dies betrifft bereits die Phase der Rodungs- und Fällarbeiten.

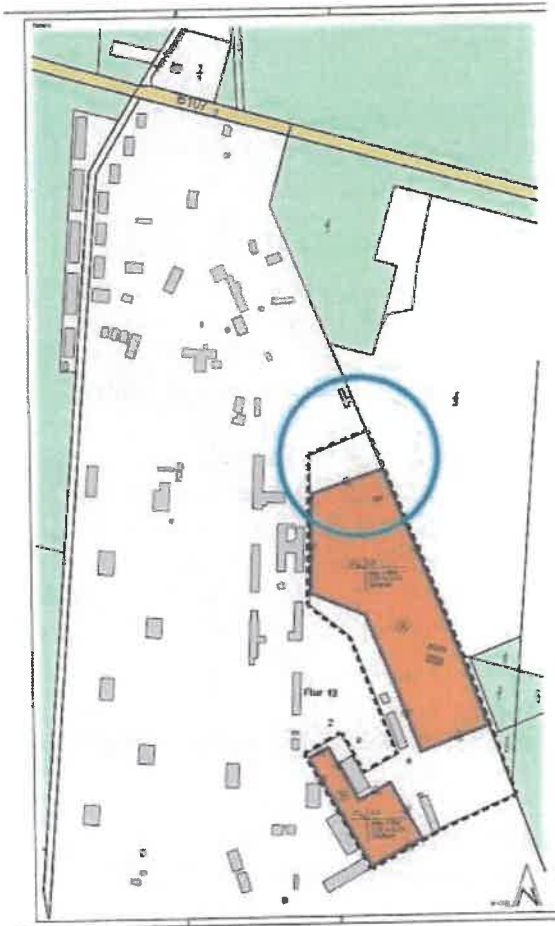


Abb. 17: Bereich, der mögliche „urgeschichtliche Grabhügelfelder an der B 107“ kennzeichnet

16.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.de)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses



Klimaschutzinstrumente gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet ist z.T. durch die jahrzehntelange militärische Nutzung als Truppenübungsplatz weitgehend überformt, verdichtet und aufgrund der vorangegangenen Nutzung geprägt. Aufgrund der z.T. großzügigen vorhandenen Flächenversiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG in Bereichen vor allem im Südwesten, größtenteils nicht mehr vorhanden oder stark eingeschränkt. D.h., dass ein Teil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.

16.4.9 Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab. Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden verbundenen Auswirkungen sind auf 8,51 ha als erheblich, aber ausgleichbar einzustufen. Dies gilt auch für das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Die Fläche weist einen Anteil an mit Gebäuden bestandenen Flächen und versiegelten Wege- oder Lagerflächen auf, so dass hier kein zusätzlicher Verlust von Bodenfunktionen zu verzeichnen ist. Das



Niederschlagswasser wird weiterhin innerhalb der Fläche versickern und der Oberflächenwasserabfluss wird sich nicht erhöhen.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none">• Störung der Erholungsfunktion	nicht erheblich
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Vegetation• Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen	erheblich
Tiere	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung von Lebensraumstrukturen• Baubedingte Störungen	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung• Versiegelung	wenig erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Verringerte Versickerung	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none">• Lokale Erwärmung	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung des Landschaftsbildes	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals	erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none">• Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern	nicht erheblich

Tabelle 2: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe nicht innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können. In der verbindlichen Bauleitplanung sind i.S. der Eingriffsregelung und Bilanzierung die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

Die Naturschutzrechtliche Kompensation ist in Zusammenarbeit und Absprache mit der Stadt Oranienbaum - Wörlitz und der Unteren Naturschutzbehörde zu bilanzieren und auszuführen. Die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und aufgeführt.

Das Areal wird als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen. Dazu zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, z.B. die Wiese im Osten des Plangebietes an den ehemaligen Schweineställen.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss eine Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.



Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

Das Planvorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ mit einem Geltungsbereich von 8,51 ha erzeugt auf einer Fläche von $53.907 \text{ m}^2 = \text{ca. } 5,39 \text{ ha}$ ($44.047 \text{ m}^2 + 9.860 \text{ m}^2$) eine Waldumwandlung.

Betroffen ist im

- Nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m^2) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m^2)
- Nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m^2)
- Nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m^2
- Nordöstlichen Gebiet weitere unbestockter Bereiche (diverse) von 4.117 m^2
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m^2) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigte Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m^2) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m^2)

Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung durch die geplanten Vorhaben, erfolgte eine intensive Beteiligung der Unteren Forstbehörde. In Abstimmung mit dieser ist die Wertigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Erstaufforstung
2. Entsiegelung von Flächen innerhalb einer Waldfläche
3. Waldumbaumaßnahmen

Die Berechnung des Waldersatzes erfolgt immer nach Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG v. 25.02.2016, Verfügung vom 09.07.2009, Az.408-64002/09). Grundsätzlich ist bei einer Umwandlung von Wald ohne Waldfunktionen ein Verhältnis (Waldumwandlungsfläche zu Erstaufforstungsfläche) von 1:1 vorgeschrieben. Je höher die Wertigkeit der Waldfunktionen, desto größer wird das Verhältnis, d.h. desto mehr Erstaufforstungsfläche ist vorzusehen.

In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird hier ein Verhältnis von Waldumwandlungsfläche zu Erstaufforstungsfläche von 1:1 für Nichtholzboden und von 1:2 für bestockte Waldflächen bestimmt.

Für die junge Waldfläche, welche im Südwesten auf der mit Beton befestigten Fläche gestockt hat, kann aufgrund der über einen langen Zeitraum hinweg und aufgrund der Befestigung und der intensiven Nutzung dieses Bereiches, eingeschränkten Funktionen für den Naturhaushalt – eingeschränkte Versickerung, verstärkter oberflächlicher Ablauf von Wasser, eingeschränkte Durchwurzelbarkeit der oberen Bodenschichten, eingeschränkte obere belebte Bodenschicht, verfestigte Bodenschichten u.a. eine geringere Bedeutung für den Naturhaushalt und daher keine hochwertige Waldfunktion angenommen werden. Es wird ein geringeres Verhältnis der Waldumwandlungsfläche zur Erstaufforstungsfläche angenommen und ein Verhältnis von 1:1,5 vorgeschlagen, d.h. für eine Waldumwandlungsfläche von 1,0 ha wird eine Erstaufforstungsfläche von mind. 1,5 ha benötigt. Für den Wald auf gewachsenem Boden wird das Verhältnis 1:2 angesetzt.

Die Berechnung des Waldersatzes erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.



16.5 Entwicklungsprognosen

16.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im OT Oranienbaum ist notwendig, da das Sonstige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt ist.

Die Ausweisungen in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ermöglicht eine geordnete Entwicklung des Gebietes.

Mit dem parallel aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplanes Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ wird die Entwicklung des Gebietes innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem Verlust des vorhandenen Waldes. Die Bodenvegetation bleibt erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ wurde vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Parallelverfahren dokumentiert.

Die durch die Überbauung im Südosten derzeit bereits eingeschränkte Regenwasserversickerung wird sich durch die Perforation der versiegelten Flächen deutlich verbessern. Der Oberflächenablauf in diesem Bereich wird sich vermindern.

Da die Modulflächen innerhalb der Waldfläche liegen, werden voraussichtlich keine großen Auswirkungen für das Landschaftsbild entstehen. Der Wald ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Berechnung der Eingriffsfolgen erfolgt über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) in der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Inhalt des Bebauungsplanes verursacht eine Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 5,39 ha. Aufgrund der erzeugten Waldumwandlung durch die geplanten Vorhaben, erfolgte eine intensive Beteiligung der Unteren Forstbehörde. In Abstimmung mit dieser ist die Wertigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Erstaufforstung
2. Entsiegelung von Flächen innerhalb einer Waldfläche
3. Waldumbaumaßnahmen

Die Berechnung des Waldersatzes erfolgt immer nach Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG v. 25.02.2016, Verfügung vom 09.07.2009, Az.408-64002/09).



Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Positive Nebenwirkung ist die Beseitigung eines Teils der ruinösen Gebäude.

16.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet vermutlich als bewirtschaftete Forstfläche erhalten bleiben.

16.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

16.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden. Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im entsprechenden Bebauungsplan darzustellen.

Solche Festsetzungen können beispielsweise den Versiegelungsgrad (Grundflächenzahl), die Regenwasserversickerung, die Anpassung des Baugebietes an Gelände und Umgebung und den Erhalt bzw. die Neupflanzung von Gehölzen betreffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird künftig als sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt. Die Änderung dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht die Grundlage für die Regelungen des Bebauungsplans bildet.

16.6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die im Zuge der notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Grund der Art des Vorhabens sicher nur zu einem sehr geringen Teil innerhalb des Geltungsbereiches ausführbar. Es sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sowie dem Auftraggeber/Vorhabenträger externe Flächen oder Ökokonten für die Kompensation zu nutzen.



Die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und aufgeführt und wird damit rechtlich verbindlich.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können sein:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Tiere / Artenschutz:

- Neuanlage von Biotopen
- Ergänzung und Verbesserung von vorhandenen Biotopen
- Populationsbezogene Biotop- und Habitatentwicklung
- Verbesserung abiotischer Standortfaktoren von Biotopen z.B. durch Entsiegelung, Vernässung, Reduzierung des Schadstoffeintrages.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen und Rekultivierung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- Extensivierung intensiv genutzter Flächen
- Nutzungsaufgabe bewirtschafteter Flächen
- Anlage von Immissionsschutzpflanzungen
- Innerörtliche Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen
- Pflege von Streuobstwiesen
- Pflege von Bergwiesen
- Alleinartige oder Reihenbepflanzung an Feldwegen
- Reaktivierung von Fließgewässern und Pflege von Gräben.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser:

- Verbesserung des Retentionsvermögens durch Entsiegelung, Lockerung, Bodendeckung
- Extensivierung
- Rückbau von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen usw.)
- Verringerung von Stoffeinträgen z.B. durch Kläranlagen, Flächennutzungsänderungen im Einzugsbereich bei diffusen Einträgen, Extensivierung, Anlage von Gewässerrandstreifen
- Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens z.B. durch Renaturierung von Gewässern u.a. mit Schaffung eines naturraumtypischen Gewässerbettes
- Anlage von Störsteinen zur Sauerstoffanreicherung, Förderung von Wasserpflanzenbeständen
- Verbesserung der Grundwasserneubildung von versickerungsflächen z.B. durch Entsiegelung, Lockerung, Wiedervernässung, Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Verbesserung der Deckschichten z.B. durch Vegetationsbestände oder Andecken bei stofflicher Belastung des Grundwassers.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft:

- Verringerung des Aufwärmpotentials z.B. durch Durchgrünung, Eingrünung, Auflockerung, Entsiegelung, bauliche Anordnung
- Schaffung kaltlufterzeugender Flächen z.B. durch Entsiegelung, Umnutzung, Aufforstung, Grünland, Gewässer
- Schaffung / Stärkung von Luftaustauschbahnen für Zielgebiete
- Dämpfung von Düsen- und Kanaleffekten durch Bepflanzung und Bebauung
- Verringerung von Schadstoffemissionen (Stilllegung oder Sanierung von Anlagen)



- Erhöhung des Filter- und Absorptionsvermögens z.B. durch Schutzpflanzungen, Anpflanzungen, Eingrünungen.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild:

- Sichtverschattung durch Pflanzmaßnahmen in Bereichen ohne schädliche Schattenwirkungen für die PV-Anlage.

Aufgrund der Art der Vorhaben und deren Lage erzeugt das Planvorhaben eine Waldumwandlung.

Betroffen ist im

- Nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m²) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m²)
- Nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m²)
- Nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m²
- Nordöstlichen Gebiet weitere unbestockter Bereiche (diverse) von 4.117 m²
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m²) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigte Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m²) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m²)

16.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht die Grundlage für die Regelungen des Bebauungsplans bildet. Die betreffende Fläche ist als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Das Gebiet wird künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dargestellt und wird bestimmt durch die umzugestaltenden Areale eines ehemaligen Truppenübungsplatzes, welcher seit geraumer Zeit ungenutzt ist.

Im rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus militärischer Nutzung, die derzeit als Forstfläche bewirtschaftet wird. Die auf einem Gelände befindlichen Gebäude– ehemaligen Gärtnerei, Schweinestall und ein weiteres Gebäude - sind ruinös. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gebäude der Infrastruktur des Truppenübungsplatzes. Auch diese sind in einem schlechten Zustand. Das Gebiet ist von Wirtschaftswegen durchzogen. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Als Konversionsstandort (ehemaliger Truppenübungsplatz) ist das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet, da hier die betriebene Forstwirtschaft aufgrund der klimatisch schwierigen, trockenen vergangenen Jahre und eines (dadurch) erhöhten Schädlingsbefalls



betriebswirtschaftlich nicht mehr lohnenswert ist. Die Nutzungskonflikte sind daher verhältnismäßig gering. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

16.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Es kamen keine technischen Verfahren bei der der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren örtlich Begehungen und Bestandsüberprüfungen.

Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ wurde vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Parallelverfahren dokumentiert.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG zu beachten.

Da das Areal als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG) LSA angesprochen wird, ist hier das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zu beachten. Zum Wald zählen auch die offenen, nicht bestockten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, z.B. die Wiese im Osten des Plangebietes an den ehemaligen Schweineställen.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist ersatzpflichtig und bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es muss eine Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) gestellt werden.

Für den Waldverlust muss ein Ersatz geschaffen werden. Für die Ersatzaufforstung ist ein Erstaufforstungsantrag gem. § 9 LWaldG bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Die Verhältnismäßigkeit variiert je nach der vorhandenen Waldfunktion des Ausgangszustandes und der geplanten Maßnahme.

16.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)

Da der Flächennutzungsplan nur vorbereitenden Charakter für nachfolgende rechtsverbindliche Bauleitpläne hat, ist es sinnvoll, in den, zu den Bauleitplänen gehörenden Umweltprüfungen konkrete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

17. BELANGE DER LANDESVERMESSUNG UND GEOINFORMATION

(Stellungnahme: Landesamt für Vermessung und Geoinformation v. 18.09.2022 und 19.04.2023)

Es wird darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.



18. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Beschluss vom 26.03.2021 hat die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die Aufstellung der Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Ortsteils Stadt Oranienbaum bezogen auf das ausgewiesene Fläche für die Forstwirtschaft auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatz im Westen der Stadt Oranienbaum beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikanlage (EEG) auf dem Gelände des ehemaligen militärischen Truppenübungsplatzes als sonstiges Sondergebiet zu schaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht die Grundlage für die Regelungen des Bebauungsplans bildet. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das betreffende Flurstück als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Das Gebiet wird künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dargestellt und wird bestimmt durch die umzugestaltenden Areale eines ehemaligen militärisch genutzten Truppenübungsplatzes, welcher seit geraumer Zeit ungenutzt ist.

Der Bereich der Änderung liegt westlich der Ortslage des Ortsteils Oranienbaum. Er umfasst das Flurstück 2 (tlw.) der Flur 12 Gemarkung Oranienbaum. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer besteht bereits ein Pachtvertrag der u.a. auch die Erschließung beinhaltet. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8,51 ha. Die Fläche wird im Norden, Süden und Westen von Waldflächen und im Osten von einer weiteren Freiflächen – Photovoltaikanlage begrenzt.

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine militärische Konversionsfläche.

In der Stadt Oranienbaum - Wörlitz OT Oranienbaum soll auf einem ehemaligen militärischen Truppenübungsplatz eine klimafreundliche Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der hier gewonnene Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Das Gelände ist für das geplante Vorhaben besonders geeignet, da es aufgrund seiner Lage von Süden gut besonnt ist und kaum Nutzungskonflikte bestehen. Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, erfolgt die Errichtung der Solarmodule auf Ramppfosten.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.



Durch die Vorhaben kommt es zu einem nur geringen Verlust an unversiegelten Freiräumen, da die Bauart durch Ramppfosten eingesetzt wird. Die in der Fläche stehenden Gebäude werden abgerissen. Dennoch kommt es zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die nicht / wenig erheblich bis erheblich sind.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ mit einem Geltungsbereich von 8,51 ha erzeugt auf einer Fläche von $53.907 \text{ m}^2 = \text{ca. } 5,39 \text{ ha}$ ($44.047 \text{ m}^2 + 9.860 \text{ m}^2$) eine Waldumwandlung.

Betroffen ist im

- Nordöstlichen Gebiet (gesamt 47.044 m^2) einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, Jungbestand – Code XGX (7.832 m^2)
- Nordöstlichen Gebiet einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz, mittelalter Bestand – Code XGX (26.150 m^2)
- Nordöstlichen Gebiet ein unbestockter Bereich (Wiese) von 8.945 m^2
- Nordöstlichen Gebiet weitere unbestockter Bereiche (diverse) von 4.117 m^2
- südwestlichen Gebiet (gesamt 9.860 m^2) ein Kiefernaufwuchs stark durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappel auf einer mit Beton befestigte Fläche als Mischbestand Nadelholz – Laubholz mit überwiegend heimischen Baumarten, Jungbestand, Code XGX (5.950 m^2) sowie
- Mischbestand Nadelholz – Laubholz überwiegend heimischen Baumarten, mittelalter Bestand, Code XGX (3.910 m^2)

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden.

Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im entsprechenden Bebauungsplan darzustellen. Alle festzulegenden, konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung sind in der verbindlichen Bauleitplanung textlich festzusetzen und werden damit rechtlich verbindlich.

Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ wurde vom Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Parallelverfahren dokumentiert. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind umzusetzen.



19. QUELLENNACHWEIS

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)** (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)** vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)** vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- **Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)** vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)** zum Bundesbodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)



- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt** (GVBL. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam geworden am 27.04.2019)**
- **Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, wirksam geworden am 26.07.2014)**
- **Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam geworden am 29.09.2018)**
- Planungshilfe für gesamtäumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Empfehlung der Regionalversammlung am 30.04.2021
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen – Anhalt
- Flächennutzungsplan Stadt Oranienbaum, 1999, Ingenieurbüro Bultmann und Schlichting GmbH, Aurich/Oranienbaum
- Landschaftsplan der Stadt Oranienbaum mit dem Ortsteil Brandhorst, AEROCART GmbH, Delitzsch, Juni 1995
- BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff Dessau-Roßlau, 28. November 2022
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de,
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung,
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <http://www.geofachdatenserver.de>
- <https://de.climate-data.org>
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>
- www.natura2000-lsa.de
- www.erneuerbare-energien.de
- www.wikipedia.org

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, *dku 30.04.2025*

Stroik
.....
Bürgermeister